

Verein für Pointer und Setter e.V. gegründet 1902



Mitglied der FCI, des VDH und des JGHV

www.pointer-und-setter.de

Zuchtordnung

Fassung Juni 2005

(Stand: 01.01.2009 mit Änderungen zum 01.10.2009)

ZUCHTORDNUNG

Fassung Juni 2005 (Stand: 01.01.2009 mit Änderungen zum 01.10.2009)
Änderungen zum 01.10.2009 abgestimmt auf der Vorstandssitzung am 13.06.2009

Anhänge zur Zuchtordnung:

- Anhang 1: **ZUCHTZULASSUNGSORDNUNG (ZZO)**
- Anhang 2: **ZUCHTTAUGLICHKEITSPRÜFUNG (ZTP)**
- Anhang 3: **ZUCHTWARTEORDNUNG**
- Anhang 4: **GEBÜHRENORDNUNG**
- Anhang 5: **NEUZÜCHTERREGELUNG**
- Sonderanhang: **MINDESTANFORDERUNGEN AN DIE
HALTUNG VON HUNDEN IN ZWINGERN**

GESAMTINHALTSVERZEICHNIS

ZUCHTORDNUNG

0	VORWORT	6
1	ALLGEMEINES	6
1.1	ZUCHTZIEL	6
1.2	VDH UND F.C.I. BESTIMMUNGEN	6
2	ZUCHTRECHT	6
2.1	ZÜCHTER	6
2.2	ZUCHTMIETE	6
2.3	VERKAUF VON BELEGTEN HÜNDINNEN	6
3	ZUCHTBERATUNG UND ZUCHTKONTROLLE	7
3.1	HAUPTZUCHTWART	7
3.2	ZUCHTBUCHFÜHRER	7
3.3	REGIONALZUCHTWARTE	7
3.4	ZUCHTRICHTER	7
3.5	ZUCHTAUSSCHUSS	7
3.5.1	ZUSAMMENSETZUNG DES ZUCHTAUSSCHUSSES	7
3.5.2	VERFAHREN DES ZUCHTAUSSCHUSSES	7
4	ZUCHT	7
4.1	ZUCHTVORAUSSETZUNGEN	7
4.1.1	ALLGEMEINES	7
4.1.2	ZUCHTZULASSUNG	8
4.1.3	MINDEST- UND HÖCHSTALTER DER ZUCHTTIERE	8
4.1.4	HÄUFIGKEIT DER ZUCHTVERWENDUNG	8
4.1.5	WURFSTÄRKE	8
4.1.6	INZESTZUCHT	8
4.2	ZUR ZUCHT NICHT ZUGELASSENE HUNDE	8
5	ZWINGERNAMEN, ZWINGERNAMENSSCHUTZ	9
5.1	BEDEUTUNG	9
5.2	ZWINGERNAMENSSCHUTZ	9
5.3	ANTRAGSVERFAHREN	9
5.4	ÜBERPRÜFUNG DER ZUCHTSTÄTTEN	9
5.5	LÖSCHUNG UND SPERRE	9
6	DECKAKT	10
6.1	PFLICHTEN DES DECKRÜDENBESITZERS	10
6.1.1	ALLGEMEINES	10
6.1.2	DECKMELDUNG	10
6.1.3	KÜNSTLICHE BESAMUNG	10
6.2	PFLICHTEN DES HÜNDINNENBESITZERS	10
6.2.1	ALLGEMEINES	10
6.2.2	MITTEILUNG VON DECKAKTEN	10
7	ZUCHTKONTROLLEN UND WURFABNAHMEN	10
7.1	WURFMELDUNG	10
7.2	ANMELDUNG UND EINTRAGUNG IN DAS ZUCHTBUCH	11

ZUCHTORDNUNG

7.3	ALLGEMEINE PFLICHTEN DES ZÜCHTERS.....	11
7.4	WURFABNAHME.....	11
8	ZUCHTBUCH	11
8.1	ALLGEMEINES.....	11
8.2	DER ZUCHTBUCHFÜHRER	12
8.3	FÜHRUNG DES ZUCHTBUCHES.....	12
8.4	EINTRAGUNGEN IN DAS ZUCHTBUCH	12
8.4.1	INHALT DES ZUCHTBUCHS	12
8.4.2	UMFANG UND EINZELHEITEN DER EINTRAGUNGEN.....	12
8.4.3	FORM DER EINTRAGUNG	13
8.5.	EINTRAGUNGSSPERRE	13
9	AHNENTAFEL, LEISTUNGS- UND AUSSTELLUNGSBUCH	13
9.1	ALLGEMEINES.....	13
9.1.1	EINTRAGUNG IN DIE AHNENTAFEL	13
9.2	EIGENTUM AN AHNENTAFEL, LEISTUNGS- UND AUSSTELLUNGSBUCH.....	14
9.3	BESITZRECHT	14
9.4	BEANTRAGUNG.....	14
9.5	AUSLANDSANERKENNUNG	14
9.6	UNGÜLTIGKEITSERKLÄRUNG.....	14
9.7	EIGENTUMSWECHSEL	14
10	ZUCHTGEBÜHREN	14
11	VERSTÖSSE	15
11.1	ALLGEMEINES.....	15
11.2	VERSTÖßE GEGEN DIE ZUCHTORDNUNG	15
11.3	SCHWERE VERSTÖßE GEGEN DIE ZUCHTORDNUNG	15
12	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	15
12.1	EINSPRÜCHE.....	15
12.2	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	15

ZUCHTZULASSUNGSORDNUNG (ZZO)

1.	ALLGEMEINES.....	16
2.	ZUCHTZULASSUNGSBEDINGUNGEN	16
2.1	ERBLICHE DEFEKTE UND KRANKHEITEN.....	16
2.1.1	HÜFTGELENKSDYSPLASIE (HD)	16
2.1.2	KIEFER UND ZÄHNE	17
2.1.3	ANDERE ERBLICHE DEFEKTE UND KRANKHEITEN.....	17
2.1.4	CLAD.....	17
2.2	WESEN.....	18
2.3	RASSEBILD	18
2.3.1	ÄUßERES ERSCHEINUNGSBILD.....	18
2.3.2	LEISTUNGSEIGENSCHAFTEN.....	18
3.	ZUCHTZULASSUNGSWERT BESTIMMUNG	19
3.1	ZUCHTZULASSUNGSWERT "UNEINGESCHRÄNKT"	19
3.2	ZUCHTZULASSUNGSWERT "EINGESCHRÄNKT" (ZÄHNE; SCHUSS).....	19
3.3	ZUCHTZULASSUNGSWERT "BEGRENZTE ZUCHTSPERRE"	19
3.4	UNBEGRENZTE ZUCHTSPERRE	19

ZUCHTORDNUNG

4.	DIESE ZUCHTZULASSUNGSORDNUNG IST TEIL DER ZUCHTORDNUNG.	19
----	--	----

ZUCHTTAUGLICHKEITSPRÜFUNG (ZTP)

PRÄAMBEL.....	20
INKRAFTTRETEN.....	20
TEILNAHMEPFLICHT.....	20
ZULASSUNGSBEDINGUNGEN ZUR ZUCHTTAUGLICHKEITSPRÜFUNG.....	20
ANMELDUNG.....	20
DURCHFÜHRUNG DER ZUCHTTAUGLICHKEITSPRÜFUNG.....	21
BESCHREIBUNGSKRITERIEN.....	21
DIE PRÜFUNGSKOMMISSION.....	21
EINSPRUCHSRECHT.....	21
WIDERRUF DER ZUCHTTAUGLICHKEIT.....	22

ZUCHTWARTEORDNUNG

1	ALLGEMEINES.....	23
2	REGIONALZUCHTWARTE.....	23
3	AUFGABEN DER ZUCHTWARTE.....	23
3.1	BERATUNG DER ZÜCHTER.....	23
3.2	ABNAHME VON ZUCHTSTÄTTEN.....	23
3.3	ABNAHME VON WÜRFEN.....	23
3.4	TÄTOWIERUNGEN.....	24
3.5	UNTERSTÜTZUNG DES ZUCHTBUCHAMTES.....	24
3.6	KOSTENERSTATTUNG.....	24

Zuchtgebührenordnung.....	25
----------------------------------	-----------

Neuzüchterregelung.....	26
--------------------------------	-----------

MINDESTANFORDERUNGEN an die HALTUNG VON HUNDEN IN ZWINGERN.....	27
--	-----------

GÜLTIGKEIT:

Diese Zuchtordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Nachrichtenheft des Vereins für Pointer und Setter e.V. am 01.10.2005 in Kraft.

Die vorherigen Zuchtbestimmungen mit ihren Veränderungen sind somit ungültig. Alle bisher für zuchttauglich erklärten Hunde bleiben zuchttauglich (außer bei nachträglich festgestellten zuchtausschließenden Mängeln).

Einzelne Bestimmungen dieser Zuchtordnung können nur nach Beratung und Beschlussfassung auf Empfehlung des Zuchtausschusses vom Gesamtvorstand außer Kraft gesetzt oder ergänzt werden.

Der Vorstand des Vereins für Pointer und Setter e.V. 1902

ZUCHTORDNUNG

Fassung Juni 2005 (Stand : 01.01.2009)

0 VORWORT

Zweck des Vereins für Pointer und Setter e.V. von 1902 ist die Reinzucht der vier Setter-Rassen (English-, Irish-Red, Irish Red and White-, Gordon-Setter) und des English-Pointer in der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich ihrer äußeren Erscheinungsbilder und ihres rassetypischen Wesen sowie die Erhaltung und Förderung ihrer rassetypischen Leistungseigenschaften.

1 ALLGEMEINES

Erbliche Defekte und Krankheiten müssen vom Verein für Pointer und Setter e.V. erfasst und planmäßig bekämpft werden. Der Typ muss nach den bei der FCI hinterlegten Standardbestimmungen der Mutterländer überprüft und die typischen jagdlichen Eigenschaften nachgewiesen werden. Die daraus resultierenden Mindest-Anforderungen für Zuchthunde an das Wesen, den Körperbau, die Gesundheit und die jagdliche Leistungsfähigkeit legt die Zuchtordnung in ihren einzelnen Bestimmungen für Zuchthunde fest. Die ordnungsgemäße Haltung, der notwendige Pflegezustand von Zuchthunden und Welpen muss im Interesse der Hunde und des Ansehens des Vereins in der Öffentlichkeit sichergestellt sein.

1.1 Zuchtziel

Zuchtziel ist, dass alle im Verein für Pointer und Setter e.V. gezüchteten Hunde der Art der Rasse entsprechen gemäß der bei der FCI hinterlegten Standards. Die typischen jagdlichen Eigenschaften der fünf Rassen müssen erhalten und gefördert werden. Zur Zucht werden darum nur Hunde zugelassen, die diesem Zuchtziel entsprechen.

1.2 VDH und F.C.I. Bestimmungen

Das Internationale Zuchtreglement der Fédération Cynologique Internationale (F.C.I.) und die Zuchtordnung des Verbandes für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH) sind für alle Mitglieder des Vereins für Pointer und Setter e.V. verbindlich und werden auf der Internetseite des Vereins hinterlegt.

2 ZUCHTRECHT

2.1 Züchter

Als Züchter gilt der Eigentümer oder Mieter der Hündin zur Zeit des Belegens.

2.2 Zuchtmiete

Das Mieten von Hündinnen zur Zucht ist eine Ausnahme. Sie bedarf der vorherigen Zustimmung des Hauptzuchtwartes. Daher ist dem Hauptzuchtwart rechtzeitig (14 Tage) vor dem Deckakt ein formloser Antrag für die Zuchtmiete vorzulegen. Dies ist nur für einen Wurf pro Hündin möglich. Es ist ein Mietvertrag zwischen Züchter und Besitzer abzuschließen. Die Hündin muss ab dem Deckakt bis zur Wurfabnahme im Gewahrsam des Mieters sein. Der Gewahrsam soll persönlich ausgeübt werden; eine Stellvertretung durch andere als mit dem Züchter in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen ist unzulässig. Dies muss der Mieter dem Hauptzuchtwart des Vereins für Pointer und Setter e.V. bestätigen. Hündinnen, die im Eigentum oder Besitz von Personen stehen, denen das Zuchtbuch des Vereins für Pointer und Setter e.V. gesperrt ist, dürfen nicht zur Zuchtmiete herangezogen werden.

2.3 Verkauf von belegten Hündinnen

Nach der Eigentumsübertragung einer belegten Hündin gilt der neue Eigentümer als Züchter.

ZUCHTORDNUNG

3 ZUCHTBERATUNG UND ZUCHTKONTROLLE

Der Hauptzuchtwart und die Regionalzuchtwarte stehen allen Mitgliedern des Vereins für Pointer und Setter e.V. zur Beratung in Zuchtangelegenheiten zur Verfügung. Ausführungen zu den Zuchtwarten macht die Zuchtwarteordnung, die als Anhang 3 Bestandteil dieser ZO ist.

3.1 Hauptzuchtwart

Der Hauptzuchtwart ist für die Überwachung aller Zuchtangelegenheiten verantwortlich und verpflichtet, erbliche Defekte zu erfassen, deren Entwicklung zu dokumentieren und - wo erforderlich - Maßnahmen zu ergreifen.

3.2 Zuchtbuchführer

Der Zuchtbuchführer führt das Zuchtbuch des Vereins für Pointer und Setter nach den Regeln des VDH und nach Weisung des Hauptzuchtwartes.

3.3 Regionalzuchtwarte

Regionalzuchtwarte sind die unmittelbaren Ansprechpartner und Berater der Mitglieder in Zuchtangelegenheiten. Sie kontrollieren die Zucht und die Einhaltung der Zuchtbestimmungen in ihrem Zuständigkeitsbereich.

3.4 Zuchtrichter

Sie stellen den Rassetyp fest und ordnen durch ihr Urteil den Hund hinsichtlich seines Erscheinungsbildes (Extérieur) und seiner rassetypischen Eigenschaften ein.

Sie stellen sicht- und/oder tastbare Zucht ausschließende oder Zucht einschränkende Mängel fest und teilen diese dem Hauptzuchtwart mit.

3.5 Zuchtausschuss

Der Zuchtausschuss schlägt dem Hauptvorstand über den Vorsitzenden Neufassungen oder Änderungen der Zuchtordnung vor.

3.5.1 Zusammensetzung des Zuchtausschusses

Der Zuchtausschuss besteht aus:

- dem Hauptzuchtwart (Vorsitzender)
- den gewählten Regionalzuchtwarten
- dem Zuchtbuchführer (Protokollführer)

3.5.2 Verfahren des Zuchtausschusses

Der Hauptzuchtwart beruft ihn ein. Er tritt nach Bedarf zusammen und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Schriftliche Abstimmungen sind möglich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über alle Verhandlungen und Entschlüsse des Zuchtausschusses ist unverzüglich eine Niederschrift zu fertigen und den Mitgliedern des Zuchtausschusses und dem Vorsitzenden des Vereins für Pointer und Setter e.V. zuzuleiten.

4 ZUCHT

4.1 Zucht Voraussetzungen

4.1.1 Allgemeines

Es darf nur mit reinrassigen, gesunden und wesensfesten Pointern und Settern gezüchtet werden, die von der F.C.I. anerkannte Ahnentafeln besitzen und die Bedingungen der jeweilig gültigen Zuchtzulassungsordnung des Vereins für Pointer und Setter e.V. zum Zeitpunkt ihrer Zulassung für die Zucht erfüllt haben.

Voraussetzung für alle Zuchtmaßnahmen sind:

- sehr gute, den Rassen angemessene Aufzucht- und Haltungsbedingungen,
- Schutz eines Zwingernamens für den Züchter,
- Erfüllung der Neuzüchterregelung (Anhang 5)

ZUCHTORDNUNG

- vor dem ersten Zuchtvorgang eine Bestätigung des Regionalzuchtwartes, dass für Pointer und Setter sehr gute Aufzuchtbedingungen gewährleistet sind (Zwingerabnahme),
- bei Umzug des Züchters erneute Zwingerabnahme,
- bei jeder Wurfabnahme die Überprüfung der Zuchtstätte durch den RZW; ihm sind auf Verlangen alle im Zwinger befindlichen Hunde vorzuführen.

4.1.2 Zuchtzulassung

Wie aus 4.1.1 ersichtlich, werden zur Zucht nur Hunde zugelassen, die dem Rassestandard entsprechen, die ihre rassetypische Arbeitsweise (siehe Zuchtzulassungsordnung 2.3.2) nachgewiesen haben und den daraus folgenden Anforderungen an Wesen und Konstitution genügen. Ausführungen zu den für die Zulassung zur Zucht erforderlichen Bedingungen macht die Zuchtzulassungsordnung, die als Anhang 1 Bestandteil dieser ZO ist. Zuchtzulassung von in der Bundesrepublik Deutschland stehenden Hunden siehe Zuchtzulassungsordnung des Vereins für Pointer und Setter e.V. Abweichungen hiervon genehmigt der Hauptzuchtwart (Anhang 1).

Im Ausland stehende Rüden und Importrüden die unsere Zuchtzulassung erwerben wollen, müssen in allen Punkten die Bedingungen unserer Zuchtordnung und Zuchtzulassungsordnung erfüllen.

Im Einzelfall kann der Hauptzuchtwart einen Ausnahmeantrag auf Paarung mit einem im Ausland stehenden Rüden genehmigen, wenn dieser nicht alle Bedingungen dieser Zuchtordnung erfüllt. Dies wird im Abstammungsnachweis vermerkt.

Als Auslandsrüden gelten auch Rüden, die ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben. Im Zweifel ist der Besitzer des Rüden beweispflichtig.

4.1.3 Mindest- und Höchstalter der Zuchttiere

Mindestalter:

- Hündinnen: 24 Monate beim ersten Deckakt
- Rüden: 18 Monate beim ersten Deckakt

Höchstalter

- Hündinnen dürfen nach Vollendung des 8. Lebensjahres (mit 8. Geburtstag) nicht mehr belegt werden.
- Rüden unterliegen keiner Altersbegrenzung nach oben.

4.1.4 Häufigkeit der Zuchtverwendung

Hündinnen dürfen erst 270 Tage nach einem Wurf erneut belegt werden und nicht mehr als insgesamt vier Würfe haben. Als Würfe im Sinne dieser Zuchtordnung gelten Aborte, Totgeburten und Geburten von lebensfähigen Welpen.

Bei besonders starken Würfen (mit 14 oder mehr Welpen) darf die Hündin erst 450 Tage (1 ¼ Jahre) nach einem Wurf erneut belegt werden.

Es sind 3 Würfe pro Zwinger im Jahr zulässig.

(Soweit sie bekannt werden, zählen auch Würfe, die nicht in ein Zuchtbuch eingetragen werden können (Mischlingswürfe und sogen. "schwarze Würfe").

Rüden unterliegen keiner Häufigkeitsbeschränkung.

Eine Hündin darf vom gleichen Rüden nur zweimal belegt werden (Wiederholungspaarung).

4.1.5 Wurfstärke

Eine Begrenzung der Wurfstärke ist mit § 1 des Tierschutzgesetzes nicht zu vereinbaren.

4.1.6 Inzestzucht

Paarungen von Verwandten ersten Grades sind nur nach vorheriger Genehmigung durch den Hauptzuchtwart gestattet.

Verwandte ersten Grades sind Mutter/Sohn, Vater/Tochter, Wurfgeschwister, aber auch Hunde aus vorigen oder späteren Paarungen derselben Eltern.

4.2 Zur Zucht nicht zugelassene Hunde

Hierzu gehören Hunde,

- die dem Rassestandard nicht entsprechen, die rasseuntypisches Arbeitsverhalten oder Aggressivität gegenüber Menschen auf Ausstellungen oder Prüfungen aufweisen, insbesondere solche mit Zucht ausschließenden Fehlern,

ZUCHTORDNUNG

- auf deren Ahnentafeln Hunde mit Registernummern eingetragen sind,
- in deren Ahnentafeln Hunde aufgeführt sind, die vom Verein für Pointer und Setter e.V. vor ihrer Zuchtverwendung mit einer Zuchtsperre belegt wurden.

5. ZWINGERNAMEN, ZWINGERNAMENSSCHUTZ

5.1 Bedeutung

Der Zwingername ist Zuname des Hundes.

5.2 Zwingernamensschutz

Der vom Verein für Pointer und Setter e.V. geschützte Zwingername ist zugleich vom VDH anerkannt und erhält somit nationalen Zwingerschutz. Es wird gleichzeitig auch internationaler Schutz des Zwingernamens für den Züchter beantragt.

Jeder zu schützende Zwingername muss sich deutlich von bereits für diese Rasse vergebenen und durch die F.C.I. geschützten Zwingernamen unterscheiden; er wird dem Züchter zum streng persönlichen Gebrauch zugeteilt. Eine Übertragung ist nicht zulässig, ausgenommen durch Erbfolge oder schriftliche Übereignung.

Eine Erteilung des Zwingernamenschutzes beinhaltet noch keine Aufnahme als Züchter.

5.3 Antragsverfahren

Der Zwingername wird beim Zuchtbuchamt des Vereins für Pointer und Setter e.V. auf dem entsprechenden Formblatt beantragt und kann für jedes unbescholtene Mitglied geschützt werden. Ein separater Zwingernamensschutz für Personen, die mit dem eingetragenen Züchter in einer häuslichen Gemeinschaft leben, ist nicht möglich.

Die Länge des Zwingernamens und späteren Rufnamens der Nachkommen dürfen einschließlich der Leerspalten 38 Buchstaben nicht überschreiten.

Ein Züchter, der auch Hunde anderer Rassen züchtet, ist verpflichtet, diese bei einem VDH-Mitgliedsverein eintragen zu lassen. Der Zuchtbuchführer führt über die von ihm geschützten nationalen und internationalen Zwingernamen einen Nachweis und veröffentlicht die im laufenden Jahr geschützten Zwingernamen im Zuchtbuch. Den Nachweis über sämtliche geschützte Zwingernamen führt das Zuchtbuchamt durch zwei Listen, und zwar geordnet nach den Namen der Zwingereinhaber und nach den Namen der Zwinger. Eine Zucht-/Zwingergemeinschaft, sofern sie nicht bereits besteht, wird nicht mehr beim Verein für Pointer und Setter e.V. eingetragen.

5.4 Überprüfung der Zuchtstätten

Vor dem ersten Zuchtvorgang und bei Wohnungswechsel sind die Haltungs- und voraussichtlichen Aufzuchtbedingungen durch den zuständigen Regionalzuchtwart auf Übereinstimmung mit den Anforderungen des Vereins für Pointer und Setter e.V.

hin (s. 4.1.1) zu überprüfen. Diese Übereinstimmung ist dem Zuchtbuchamt durch den Regionalzuchtwart auf dem entsprechenden Formblatt des Vereins für Pointer und Setter e.V. zu bestätigen. Wenn bei Zucht / Zwingergemeinschaften nicht nur eine Zuchtstätte angegeben wird, muss jede für sich vom entsprechenden Regionalzuchtwart abgenommen werden. Dabei ist jede Abnahme einer Aufzuchtstätte nach der gültigen Zuchtgebührenordnung einzeln kostenpflichtig.

Jeder Züchter ist verpflichtet, zur Vermeidung von Rechtsnachteilen jede Namens- und Anschriftenänderung dem Zuchtbuchamt des Vereins für Pointer und Setter e.V. unverzüglich mitzuteilen.

5.5 Löschung und Sperre

Auf die weitere Benutzung eines geschützten Zwingernamens kann der Züchter jederzeit durch Erklärung gegenüber dem Zuchtbuchamt verzichten. Ihm darf jedoch für Pointer und Setter kein anderer Name geschützt werden.

Beim Tod eines Züchters wird der für ihn geschützte Zwingername, sofern nicht ein Erbe den Übergang des Zwingernamens auf sich beim Zuchtbuchamt des Vereins für Pointer und Setter e.V. beantragt, gesperrt. Dieser Antrag ist während einer Frist von 10 Jahren nach dem Todestag des Züchters beim Zuchtbuchamt zu stellen.

ZUCHTORDNUNG

Ein durch Verzicht, Ableben des Inhabers oder anderweitige Maßnahmen gesperrter Zwingernamen erlischt nach Ablauf von 10 Jahren und kann danach erneut vergeben werden. Als Stichtag gilt das Verzichtsdatum, der Todestag des Züchters oder das Lösungsdatum.

6. DECKAKT

6.1 Pflichten des Deckrüdenbesitzers

6.1.1 Allgemeines

Vor jedem Deckakt hat sich der Deckrüdenbesitzer davon zu überzeugen, dass sein Rüde und die zu belegende Hündin die Zuchttauglichkeit des Vereins für Pointer und Setter e.V. besitzen. Ein Verstoß kann zur Löschung der Zuchttauglichkeit des Rüden führen.

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Eigentümer von Zuchtrüden und Zuchthündinnen sind eingehend in den Zuchtregeln der Dachverbände F.C.I. und VDH beschrieben. Es wird empfohlen, diese Punkte sorgfältig zu lesen. Über Abweichungen hiervon sind schriftliche Vereinbarungen zu treffen.

Die Festsetzung der Deckgebühr und deren Zahlung sind ausschließlich Angelegenheit zwischen Züchter und Deckrüdenbesitzer. Um Differenzen zu vermeiden, werden schriftliche Vereinbarungen empfohlen.

6.1.2 Deckmeldung

Der Rüdenbesitzer bestätigt den Deckakt auf der Deckbescheinigung des Vereins für Pointer und Setter e.V., die er dem Züchter unverzüglich übergeben muss.

6.1.3 Künstliche Besamung

Künstliche Besamung ist zur Verbesserung der Rasse in Ausnahmefällen möglich. Sie bedarf der Genehmigung durch den Hauptzuchtwart des Vereins für Pointer und Setter e.V.. Für das Verfahren gilt Punkt 12 des Zuchtreglements der F.C.I. Die danach erforderlichen Atteste sind mindestens 1 Monat vor dem geplanten Deckakt an den Hauptzuchtwart zu übersenden.

6.2 Pflichten des Hündinnenbesitzers

Hündinnen, die im Eigentum oder Besitz von Personen stehen, denen das Zuchtbuch oder Register des Vereins für Pointer und Setter e.V. gesperrt ist, dürfen nicht zur Zucht herangezogen werden (siehe Zuchtmiete 2.2).

6.2.1 Allgemeines

Vor jedem Deckakt hat sich der Hündinnenbesitzer davon zu überzeugen, dass seine Hündin und der Deckrüde die Zuchttauglichkeit des Vereins für Pointer und Setter e.V. besitzen.

6.2.2 Mitteilung von Deckakten

Der Züchter muss dem Hauptzuchtwart des Vereins für Pointer und Setter e.V. binnen einer Woche den Deckakt schriftlich auf dem Deckschein des Vereins melden.

7. ZUCHTKONTROLLEN UND WURFABNAHMEN

7.1 Wurfmeldung

Alle Würfe sind auf dem Wurfmeldeformular dem Verein für Pointer und Setter e.V. unverzüglich, mindestens jedoch innerhalb von vierzehn Tagen (s. Poststempel) nach dem Wurfstag dem Zuchtbuchamt mitzuteilen. Hierbei ist anzugeben:

1. Name der Zuchthündin
2. Name des Deckrüden und dessen Besitzer nebst Anschrift
3. Datum des Wurfes
4. Anzahl der Welpen nach Geschlecht
5. Todgeburten nach Geschlecht
6. Haarfarbe und Abzeichen
7. Angaben über Anomalien, z.B. Afterkrallen und Knickruten
8. Geburtsverlauf (normal, Kaiserschnitt etc.)
9. Weitere Vorkommnisse

ZUCHTORDNUNG

7.2 Anmeldung und Eintragung in das Zuchtbuch

Die Züchter des Vereins für Pointer und Setter e.V. sind verpflichtet, alle Würfe zu melden. Eingetragen werden alle Hunde, die die Voraussetzungen dieser ZO erfüllen. Auch Würfe, bei denen die Zuchtauglichkeitsvoraussetzungen nach gültiger Zuchtzulassungsordnung des Vereins für Pointer und Setter e.V. nicht vorlagen, werden eingetragen, wenn beide Eltern in einem von der F.C.I. anerkannten Zuchtbuch eingetragen sind.

Welpen von Eltern mit nicht heilbaren Mängeln erhalten Papiere mit dem Vermerk „Zuchtsperre“. Der Verstoß gegen die Zuchtregeln ist sowohl im Zuchtbuch als auch auf den Ahnentafeln der Welpen klar ersichtlich und verständlich darzustellen.

Welpen von Eltern mit heilbaren Mängeln, erhalten vorläufige Papiere, die beim Erreichen der Zuchtauglichkeit beider Elterntiere auf Verlangen des Eigentümers gegen Ahnentafeln ohne jede Einschränkung getauscht werden.

Alle Welpen eines Wurfes erhalten Namen, die mit dem gleichen Anfangsbuchstaben beginnen; eingetragen werden zunächst Rüden, dann Hündinnen. Unzulässig sind Zahlenzusätze, sowie das Hinzufügen von eventuellen Rufnamen durch den späteren Eigentümer. Die Anfangsbuchstaben für die Hunde der verschiedenen Würfe folgen alphabetisch aufeinander; jeder Züchter muss mit dem Buchstaben A (für jede Rasse) beginnen. Aus dem Namen muss das Geschlecht eindeutig hervorgehen.

7.3 Allgemeine Pflichten des Züchters

Der Züchter ist verpflichtet, die Mutterhündin und die Welpen in bestem Ernährungszustand zu halten, gut zu pflegen, artgerecht und hygienisch unterzubringen. Im Übrigen wird auf 4.1.1 verwiesen.

Die Welpen sind vor der Grundimmunisierung mehrfach, jedoch mindestens dreimal zu entwurmen.

Die Grundimmunisierung muss gegen Staupe (S), Hepatitis (H), Leptospirose (L), und Parvovirose (P) erfolgen. Für alle Welpen hat der Züchter durch einen internationalen Impfpass zur Wurfabnahme den Nachweis der erforderlichen Grundimmunisierung zu erbringen.

Die Abgabe der Jungtiere ist frühestens am Tag der Vollendung der achten Lebenswoche erlaubt.

Eine Veräußerung und/oder Abgabe zur Kaufvermittlung an Zoogeschäfte oder kommerziellen Hundehandel ist streng untersagt und wird mit Sperrung des Zwingerschutzes und des Zuchtbuches des Vereins für Pointer und Setter e.V. für den betreffenden Züchter geahndet. Eine Mitteilung an den VDH muss durch den Hauptzuchtwart unverzüglich vorgenommen werden. Zusätzlich wird ein Verfahren über den Ausschluss des Züchters aus dem Verein für Pointer und Setter e.V. beim Vorstand eingeleitet.

Um die Hunde bei Verlust schnellstmöglich an ihre Besitzer zurück zu führen, müssen die Züchter nach Abgabe der Welpen mit dem Einverständnis der Käufer deren Namen und Adressen dem Zuchtbuchamt des Vereins für Pointer und Setter e.V. mitteilen. Wird das Einverständnis verweigert, ist dies ersatzweise innerhalb 3 Wochen nach Abgabe aller Welpen dem Zuchtbuchführer mitzuteilen.

7.4 Wurfabnahme

Die Wurfabnahme wird vom zuständigen Regionalzuchtwart frühestens in der achten Lebenswoche vorgenommen. Die Grundimmunisierung muss zu diesem Zeitpunkt erfolgt sein. Die Tätowierung aller Welpen im Beisein des Regionalzuchtwartes oder seines Beauftragten ist Pflicht. Nur wenn die Welpen älter als 12 Wochen bei der Wurfabnahme sind, muss die Tätowierung durch einen zugelassenen Tierarzt unter Beachtung des Tierschutzgesetzes vorgenommen werden. Dies jedoch nur dann, wenn zuvor der Wurf durch den zuständigen Regionalzuchtwart oder seinen Beauftragten abgenommen wurde.

Bei den Regionalzuchtwarten werden die Wurfabnahmen durch eine andere zur Wurfabnahme befähigte Person durchgeführt.

Dem Züchter, der eine Wurfabnahme durch den Regionalzuchtwart (oder seinen Beauftragten) des Vereins für Pointer und Setter e.V. ablehnt, wird unverzüglich das Zuchtbuch gesperrt.

8 ZUCHTBUCH

8.1 Allgemeines

Im Zuchtbuch werden nur Hunde eingetragen, deren Abstammung über drei Ahnengenerationen lückenlos in von der F.C.I. anerkannten Zuchtbüchern nachgewiesen werden kann.

Eintragungen in das Zuchtbuch können nur Mitglieder des Vereins für Pointer und Setter e.V. beantragen.

Das Zuchtbuchamt und der HZW müssen das Zuchtbuch mit dem vereinseigenen Zuchtbuchprogramm führen.

ZUCHTORDNUNG

Das Zuchtbuch ist den Züchtern und Mitgliedern des Vereins für Pointer und Setter e.V. stets zugänglich zu machen; dem VDH ist es auf Anforderung vorzulegen.

8.2 Der Zuchtbuchführer

Der Zuchtbuchführer ist dem Hauptzuchtwart zugeordnet. Er erhält eine Aufwandsentschädigung und wird durch den Vorstand bestimmt. Die Führung des Zuchtbuches und der dazugehörigen Unterlagen obliegt dem Zuchtbuchführer. Alle Würfe müssen in den P&S-Nachrichten als vorgezogener Zuchtbuchauszug veröffentlicht werden.

8.3 Führung des Zuchtbuches

Das Zuchtbuch ist nach den "Regeln für die einheitlich ausgerichtete Zuchtbuchführung im VDH" zu führen. Im Zuchtbuch werden nur Zuchtmaßnahmen, die der Wurf- und Zuchtkontrolle des Vereins für Pointer und Setter e.V. unterliegen, und Einzeleintragungen von Pointern und Settern aus anderen durch die F.C.I. anerkannten Zuchtbüchern eingetragen.

Der Verein für Pointer und Setter stellt auf Antrag Hunden, die vom Phänotyp her einer durch den Verein für Pointer und Setter betreuten Rasse zuzuordnen sind, eine Registrierbescheinigung aus. Die Zuordnung erfolgt durch einen VDH Zuchtrichter und ist als Einzelbewertung dem Antrag beizufügen. Die Kosten regelt die Gebührenordnung.

Die ohne Unterbrechung seit 1902 herausgegebenen Zuchtbücher des Vereins für Pointer und Setter e.V. müssen jedes Jahr fortgesetzt und in gedruckter Form herausgegeben werden. Vorstandsmitglieder erhalten ein Zuchtbuch; dieses bleibt im Eigentum des Vereins für Pointer und Setter e.V.. Züchter, die einen Zwingerschutz durch den Verein für Pointer und Setter e.V. genießen und im Zuchtjahr einen Wurf gezüchtet haben, sind zur Abnahme eines Zuchtbuches verpflichtet. Der Bezug ist kostenpflichtig.

8.4 Eintragungen in das Zuchtbuch

Die Eintragungen in das Zuchtbuch des Vereins für Pointer und Setter e.V. sollen eine Chronologie des Zuchtgeschehens darstellen.

8.4.1 Inhalt des Zuchtbuchs

Im Zuchtbuch aufgeführt werden alle Würfe unter Angabe der Zahl der geborenen und in das Zuchtbuch eingetragenen Welpen, getrennt nach Rassen und Geschlecht.

Ferner werden alle festgestellten Erbfehler und Schnittgeburten verzeichnet (festgestellt bei der Wurfabnahme).

Den Wurfeintragungen vorangestellt sind:

- Inhaltsverzeichnis
- Zusammenfassung der Würfe und Einzeleintragungen nach Rassen getrennt
- Statistische Angaben über die Wurfstärke bei der Geburt der gemeldeten Würfe beim Zuchtbuchamt und Angaben der Eltern in Bezug auf HD
- Abkürzungsverzeichnis des Vereins für Pointer und Setter e.V.
- eine nach Zwingernamen und Rassen alphabetisch geordnete Liste der Würfe und Einzeleintragungen, die in dieses Zuchtbuch eingetragen sind, nach Rassen getrennt

Den Wurfeintragungen nachgestellt sind:

- alphabetisches Verzeichnis der im Zuchtjahr vom Verein für Pointer und Setter e.V. geschützten Zwingernamen
- eine nach Rassen geordnete Liste der im Zuchtjahr vergebenen nationalen und internationalen Leistungs- und Schönheitschampionaten von im DPSZ eingetragenen oder im Besitz von Mitgliedern des Vereins für Pointer und Setter e.V. stehenden Hunden
- Leistungs- und Anlagenbewertungsliste nach Rassen getrennt

Jedes Mitglied des Vereins für Pointer und Setter e.V. hat das Recht, gegen entsprechende Bezahlung im Anhang eine Darstellung seines Zwingers bzw. seiner Hunde in Bild und/oder Schrift zu verlangen.

8.4.2 Umfang und Einzelheiten der Eintragungen

Die Eintragung von Informationen, die nicht in von der F.C.I. anerkannten Zuchtbüchern nachweisbar sind, ist nicht gestattet. Eingetragen werden alle nach den Bestimmungen dieser ZO gezüchteten Welpen mit Ruf- und

ZUCHTORDNUNG

Zwingername, Geschlecht, ihren Zuchtbuchnummern nebst Angaben über ihre Fellfarbe. Angegeben werden ferner die Zuchtbuchnummern, der Zwingername (einschließlich seiner Schutzart - international oder national - soweit bekannt) und die Rufnamen der Elterntiere, ihre HD-Grade, ihre Siegertitel und Leistungszeichen. Aufgezeichnet werden dazu weitere anlässlich der Wurfkontrolle oder Wurfabnahme festgestellte Tatsachen und Besonderheiten, wie z.B. Knickruten, Nabelbrüche, vorhandene Wolfskrallen, Augenanomalien, Gebissformen usw.

Ferner werden eingetragen: Wurfstag, Zahl der geworfenen und zur Eintragung gemeldeten Welpen sowie Name und Anschrift des Züchters und ob es sich um Welpen aus leistungsgeprüften oder anlagegeprüften Elterntieren handelt (ABL- und LL-Nummer).

8.4.3 Form der Eintragung

Die Eintragungen sind so gestaltet, dass im Zuchtbuch eine fortlaufende und lückenlose nachvollziehbare Abfolge von Zuchtbuchnummern entsteht und dass die Art der Eintragungsmaßnahme klar ersichtlich ist.

8.5. Eintragungssperre

Eintragungssperre für Würfe besteht in jedem Fall für

- alle Welpen, deren Züchtern das Zuchtbuch gesperrt ist,
- alle Hunde, die von einem Rüden einer anderen Rasse oder einem nicht eintragungsfähigen Hund abstammen,
- alle Hunde, deren Abstammung nicht zweifelsfrei geklärt ist. Hier kann der HZW einen Gentest anordnen. Erst bei Nachweis der einwandfreien Abstammung erfolgt ein Eintrag. Die Kosten werden bei angezeigter Abstammung durch den Verein, bei einem Zuchtverstoß durch den Züchter getragen.

9 AHNENTAFEL, LEISTUNGS- UND AUSSTELLUNGSBUCH

9.1 Allgemeines

Ahnentafel und Hund gehören zusammen. Die Ahnentafel ist ein Abstammungsnachweis, der von der Zuchtbuchstelle als mit den Zuchtbucheintragungen identisch gewährleistet wird und vier Ahnengenerationen aufweist. Das Leistungs- und Ausstellungsbuch ist Bestandteil des Abstammungsnachweises. In ihm müssen alle Prüfungs- und Ausstellungsergebnisse eingetragen werden.

Ahnentafeln müssen deutlich mit den Emblemen der F.C.I., des VDH, des JGHV und des Vereins für Pointer und Setter e.V. gekennzeichnet sein.

Ahnentafeln und eventuelle Auslandsanerkennungen dürfen den Käufern von Hunden nicht gesondert berechnet werden.

Die Bestätigung der Zuchttauglichkeit erfolgt durch den Hauptzuchtwart auf der Ahnentafel (wo dies nicht möglich ist, auf einem separaten Blatt). Auf Ahnentafeln von Hündinnen sind Wurfstag und Wurfstärke aller mit ihr gezüchteten Würfe, Aborte und Fehlwürfe einzutragen; dies wird auch auf Ahnentafel-Zweitschriften nachgetragen.

9.1.1 Eintragung in die Ahnentafel

Eingetragen werden bei Eltern und Großeltern:

- Siegertitel (nationale und internationale)
- Name und Zwingername
- erfolgreich absolvierte Prüfungsarten
- Sekundieren
- HD-Bewertung
- ABL-, LL- und DGStB-Nr.
- Zuchtbuch und Zuchtbuchnummer

Eingetragen werden bei Urgroßeltern:

- Name und Zwingername
- HD-Bewertung
- ABL-, LL- und DGStB-Nr. Sekundieren
- Zuchtbuch und Zuchtbuch-Nr.

ZUCHTORDNUNG

Eingetragen werden bei Ur-Urgroßeltern:

- Name und Zwingername

9.2 Eigentum an Ahnentafel, Leistungs- und Ausstellungsbuch

Ahnentafel und Leistungs-/Ausstellungsbuch bleiben Eigentum des Vereins für Pointer und Setter e.V.. Der Verein für Pointer und Setter e.V. kann jederzeit die Vorlage oder - nach dem Tod des Hundes - die Rückgabe verlangen.

Bei Übernahme eines Hundes des Vereins für Pointer und Setter e.V. durch einen anderen Zuchtverein in dessen Zuchtbuch darf die Original-Ahnentafel nicht eingezogen werden; auf ihr wird jedoch die Übernahme sowie die neu erteilte Zuchtbuchnummer (Übernahmenummer) mit Datum, Unterschrift und Stempel des übernehmenden Vereins bestätigt. Es können der Original-Ahnentafel Übernahmedokumente beigelegt werden; diese müssen mit der Original-Ahnentafel unlösbar verbunden werden.

9.3 Besitzrecht

Zum Besitz der Ahnentafel sind berechtigt:

- der Eigentümer des Hundes
- der Pfandgläubiger (bei Verpfänden oder Pfänden) während der Dauer des Pfandverhältnisses, sein Besitzrecht geht dem des Eigentümers im Range vor
- der Mieter einer Hündin während der Dauer der Zuchtmiete, sein Besitzrecht geht dem des Eigentümers vor.

Das Recht zum Besitz der Ahnentafel gegenüber dem Verein für Pointer und Setter e.V. besteht nur so lange, wie die Pflichten durch den Hundebesitzer erfüllt werden. Der Verein für Pointer und Setter e.V. kann die Ahnentafel für die Dauer einer Zuchtbuchsperrung einziehen.

Ergibt sich das Besitzrecht der Ahnentafel nicht aus der Ahnentafel, kann der Verein für Pointer und Setter e.V. die Ahnentafel bis zur Klärung der Ansprüche einziehen.

9.4 Beantragung

Die Ausstellung von Ahnentafeln und Registrierbescheinigungen erfolgt nur auf Antrag, jedoch unverzüglich durch den Verein für Pointer und Setter e.V., sobald die Antragsunterlagen vollständig vorliegen und die Eintragungsvoraussetzungen erfüllt sind.

9.5 Auslandsanerkennung

Bei Verkauf von Hunden in das Ausland kann für die Ahnentafel eine Auslandsanerkennung vom VDH ausgestellt werden. Anträge sind formlos an den VDH zu richten. (Die Kosten gehen zu Lasten des Züchters.)

9.6 Ungültigkeitserklärung

In Verlust geratene Ahnentafeln müssen für ungültig erklärt werden. Nach Veröffentlichung des Verlustes in den Vereinsnachrichten des Vereins für Pointer und Setter e.V. fertigt das Zuchtbuchamt des Vereins nach sorgfältiger Prüfung des Antrages eine Zweitschrift gegen Gebühren.

Bei nachweislich falschen Angaben zur Zweitschrift kann die neue Ahnentafel für ungültig erklärt werden.

Die ausgestellte Ersatz-Ahnentafel muss den Vermerk "Zweitschrift" tragen.

9.7 Eigentumswechsel

Jeder Eigentumswechsel eines Hundes muss auf der Ahnentafel mit Ort und Datum des Übergangs vermerkt werden. Die Eintragung des Vermerks muss durch den Voreigentümer mit seiner Unterschrift bestätigt werden.

Bei Verkauf eines Hundes ist die Ahnentafel dem neuen Eigentümer sofort auszuhändigen.

10 ZUCHTGEBÜHREN

Die Zuchtgebühren sind im Anhang 4 (Zuchtgebührenordnung) zu dieser Zuchtordnung festgesetzt. Die Zuchtgebührenordnung ist Bestandteil dieser Zuchtordnung.

ZUCHTORDNUNG

11 VERSTÖSSE

11.1 Allgemeines

Die Überwachung dieser Zuchtordnung obliegt insbesondere den Mitgliedern des Zuchtausschusses des Vereins für Pointer und Setter e.V.. Bei einem erkannten Zuchtverstoß hat der Hauptzuchtwart die gebotenen Maßnahmen einzuleiten.

Es wird nach Verstößen und schweren Verstößen unterschieden.

Etwasige Schadensersatzansprüche gegen den Verein für Pointer und Setter e.V. aufgrund der nach genannten Maßnahmen sind ausgeschlossen.

11.2 Verstöße gegen die Zuchtordnung

Bei Verstößen gegen Bestimmungen, Zuchtbestimmungen und Entscheidungen des Hauptzuchtwartes kann die Eintragung eines Wurfes von der Zahlung einer erhöhten Eintragungsgebühr abhängig gemacht werden. Die Eintragung kann auch abgelehnt, eine zeitlich begrenzte oder ständige Zuchtbuchsperrung verhängt oder ein Verweis (Abmahnung) erteilt werden.

11.3 Schwere Verstöße gegen die Zuchtordnung

Schwere Verstöße gegen diese Zuchtordnung werden mit fünf Jahren Zuchtbuchsperrung vom Hauptzuchtwart geahndet.

Als schwere Verstöße gegen die Zuchtordnung des Vereins für Pointer und Setter e.V. gelten:

- schwere und/oder wiederholte Verfehlungen gegen das Tierschutzgesetz
- Eingriffe, Operationen und jede Art von Manipulation, die einen Zucht ausschließenden Mangel überdecken sollen
- Verschweigen von Würfen nach 7.2 dieser Zuchtordnung
- wiederholtes Züchten mit nach der Zuchtzulassungsordnung des Vereins für Pointer und Setter e.V. zuchtuntauglichen Hunden (auch unbeabsichtigt)
- wiederholte unwahre und/ oder nicht vollständige Angaben bei der Beantragung der Zuchtauglichkeit
- Zwingerschutz und/ oder Welpeneintragung bei Vereinen und/oder Verbänden, die keine Anerkennung des VDH besitzen
- Zwingerschutz und/ oder Welpeneintragung von Pointern und Settern in andere Zuchtbücher als das DPSZ (Sonderregelung für IRWS)

12 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

12.1 Einsprüche

Gegen Anordnungen und Entscheidungen des Hauptzuchtwartes und/oder des Zuchtbuchführers kann binnen 14 Tagen nach deren Zugang beim 1. Vorsitzenden Einspruch eingelegt werden. Dieser Einspruch ist zusammen mit Gründen für die Anordnung bzw. Entscheidung dem Vorstand vorzulegen. Dieser entscheidet durch schriftliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Mit Einlegung des Einspruches erkennt der Einspruch Einlegende das Urteil des Vorstands an.

12.2 Schlussbestimmungen

Jedem Mitglied des Vereins für Pointer und Setter e.V. wird diese Zuchtordnung übergeben.

Das Mitglied ist verpflichtet, sich über Inhalt und Änderungen der Zuchtbestimmungen selbständig zu unterrichten. Jede Änderung der Zuchtordnung ist im Nachrichtenheft des Vereins für Pointer und Setter e.V. zu veröffentlichen. Erst damit treten die Änderungen in Kraft.

Die Einhaltung dieser Zuchtordnung muss im Interesse eines jeden Mitglieds liegen. Nur durch verantwortungsbewusstes Züchten wird die Forderung unserer Satzung §2, "die Reinzucht des Pointers und der Setter zu heben", erreicht.

ZUCHTORDNUNG

ZUCHTZULASSUNGSORDNUNG (ZZO)

Anhang 1 zur Zuchtordnung des Vereins für Pointer & Setter e.V.

ab 01.01.2009 in Verbindung mit der **Zuchttauglichkeitsprüfung (ZTP)**, Anhang 2 zur Zuchtordnung

1. ALLGEMEINES

In der Zuchtzulassungsordnung werden die einzelnen Bedingungen des Vereins für Pointer und Setter e.V. für eine Zulassung für die Zucht geregelt.

Schadensersatzansprüche aufgrund von Maßnahmen aus der Zuchtzulassungsordnung gegen den Verein für Pointer und Setter e.V. sind ausgeschlossen.

2. ZUCHTZULASSUNGSBEDINGUNGEN

Zur Zucht zugelassen sind nur Hunde, die nach der jeweils gültigen Zuchtzulassungsordnung die Zuchtzulassungsbedingungen nachgewiesen haben und denen vom Hauptzuchtwart die Zuchttauglichkeit auf Antrag auf der Original-Ahnentafel im Rahmen einer Zuchtzulassungsprüfung (ZTP) bestätigt wurde.

Zuchtzulassungsantrag

Dem formlosen Antrag ist im Original eine unterschriebene schriftliche Erklärung des Eigentümers der Hündin oder des Rüden, dass der betreffende Hund keine Zucht ausschließenden Mängel aufweist und keine Zucht ausschließenden Mängel durch medizinische Eingriffe, Behandlungen o.a. verdeckt wurden, sowie in Kopie folgende Unterlagen beizufügen:

Ahnentafel (Vorder- und Rückseite), Leistungs- und Ausstellungsbuch (alle Seiten mit Eintragungen); Röntgenbefund der HD-Zentrale; PRA-Untersuchungsbogen (soweit vorhanden); Bewertungsbogen einer Zuchtschau, Zensurentafeln aller Anlagen- und Leistungsprüfungen; vorhandene Bescheinigungen von Prüfungen und Leistungsabzeichen des JGHV.

2.1 Erbliche Defekte und Krankheiten

Es ist Zuchtziel, dass alle im Verein für Pointer und Setter e.V. gezüchteten Hunde frei von erblichen Defekten und Krankheiten sind und diese auch nicht vererbt werden.

Ein bei einer Zuchtschau, Suche/Prüfung oder Wurfabnahme festgestellter Zucht ausschließender Mangel ist durch die Obmänner für das Zuchtschau- und Prüfungswesen und Zuchtrichter oder den RZW an den Hauptzuchtwart zu melden.

Durch unmittelbaren Einspruch des Eigentümers/Führers beim Richter soll - wenn möglich - sofort eine Klärung herbeigeführt werden. Ist dies nicht möglich, muss innerhalb von 14 Tagen nach der Prüfung beim Hauptzuchtwart eine Nachprüfung beantragt werden. Der Besitzer trägt die entstehenden Kosten.

2.1.1 Hüftgelenkdysplasie (HD)

Alle Zuchthunde müssen röntgenologisch auf Hüftgelenkdysplasie untersucht sein. Für alle Hunde die im Verein für Pointer und Setter die Zuchttauglichkeit erwerben wollen, muss eine deutsche HD-Auswertung vorliegen. Die Untersuchung darf erst nach der Vollendung des 12. Lebensmonats erfolgen.

Verfahren

Die Röntgenaufnahme ist in sediertem Zustand des Hundes von einem vom SV dafür zugelassenen Tierarzt herzustellen. Dieser bestätigt auf dem Abstammungsnachweis, dass die Identität des Hundes anhand der Ahnentafel überprüft wurde. Die Röntgenaufnahme ist durch den Tierarzt zusammen mit dem beim Verein für Pointer und Setter erworbenen Formular, an die Auswertungszentrale des Vereins für Pointer und Setter e.V. zu senden. Mit der Zusendung der Aufnahme an die Auswertungszentrale geht diese in das Eigentum des Vereins für Pointer und Setter e.V. über, um eine wissenschaftliche Auswertung der HD-Befunde des Vereins für Pointer und Setter e.V. zu ermöglichen. Der Eigentümer erklärt sich mit der Veröffentlichung des Befundes in den P&S-Nachrichten einverstanden.

Auswertung

Die Auswertungszentrale des Vereins für Pointer und Setter e.V. fertigt den Röntgenbefund auf dem dafür vorgesehenen Formular an und sendet es ausgefüllt und unterschrieben an den Hauptzuchtwart des Vereins für Pointer und Setter e.V..

Sie ordnet den Befund in folgende Kategorien ein:

A = Normal, B = fast normal, C = leichte HD, D = mittlere HD und E = schwere HD.

Zuchtordnung

ZUCHTZULASSUNGSORDNUNG (ZZO) Anhang 1 zur Zuchtordnung

Der Hauptzuchtwart teilt dem Eigentümer das Ergebnis mit und muss diese in den P&S-Nachrichten veröffentlichen.

Zuchtzulassungsbewertung in Bezug auf den HD-Befund:

- uneingeschränkt A/Normal und B/Fast normal
- Zuchtsperre C/Leichte, D/Mittlere und E/Schwere HD

(Hunde, die mit abweichenden HD-Werten zuchttauglich bei P&S sind, behalten ihre Zuchttauglichkeit)

Einsprüche

Der Eigentümer des Hundes hat das Recht, beim Hauptzuchtwart gegen den Befund der HD-Auswertungszentrale Einspruch einzulegen und einen Antrag auf die Erstellung eines Obergutachtens zu stellen. Die Einspruchs- und Antragsfrist beträgt 42 Tage ab Zugang der Mitteilung.

Der Antragsteller hat in einem formlosen Antrag zu erklären, dass er das beantragte Obergutachten als verbindlich und endgültig anerkennt.

Der Einspruch unterbricht die Verpflichtung auf Veröffentlichung des HD-Ergebnisses nicht. Das Obergutachten wird im Nachrichtenheft extra veröffentlicht. Innerhalb von zwei Monaten nach dem Einspruch müssen die geforderten Unterlagen beim Hauptzuchtwart eingehen. Ansonsten wird von einem Verzicht des Einspruches ausgegangen.

Obergutachten

Dem Formular (erworben bei der Geschäftsstelle des Vereins) auf Erstellung eines Obergutachtens sind zwei Neuaufnahmen in Position 1 und 2 beizufügen. Die Neuaufnahmen müssen durch eine Universitätsklinik (siehe 2.1.1) angefertigt werden. Der Hauptzuchtwart fügt den beiden Neuaufnahmen die Erstaufnahme hinzu und schickt sie kommentarlos zum vom Verein für Pointer und Setter e.V. bestellten Obergutachter. Das Ergebnis teilt er dem Besitzer mit und veröffentlicht es in den P&S-Nachrichten. Die Kosten des Obergutachtens trägt der Eigentümer des Hundes.

2.1.2 Kiefer und Zähne

Kieferstellung

Zulässig sind Scheren- oder Zangenbiss, gemäß dem Standard der jeweiligen Rasse.

Zähne

Das normale Gebiss des Hundes weist 42 Zähne auf.

Zahnformel (mal 2):

- oberer Kiefer 3J • 1C • 4P • 2M
 - unterer Kiefer 3J • 1C • 4P • 3M
- J (Schneidezähne); C (Fangzähne); P (Prämolaren); M (Molaren)

Zuchtzulassungsbewertung in Bezug auf Zahnanzahl:

- uneingeschränkt vollständige Zahnzahl
- eingeschränkt bei bis zu 2 fehlende Prämolaren
- Zuchtsperre alle anderen Abweichungen

2.1.3 Andere erbliche Defekte und Krankheiten

Alle anderen erkannten erblichen Defekte und Erbkrankheiten führen zum sofortigen Zuchtausschluss des Hundes.

Dazu zählen u.a.: angeborene Taubheit oder Blindheit, Hasenscharte, Spaltrachen, Kieferanomalien, Retinaatrophie (PRA), Epilepsie, Kryptorchismus, Monorchismus, Albinismus, Fehlfarben, Entropium, Ektropium, Skelettdeformationen (z.B ED, OCD), Demodikose, usw.

Bei English Settern ist zum Erwerb der Zuchttauglichkeit der Hörtest obligatorisch. Wünschenswert ist die Prüfung auch für alle Welpen eines Wurfes, das Ergebnis wird im Nachrichtenheft veröffentlicht.

2.1.4 CLAD

Es darf nur mit getesteten oder durch Abstammung freien Hunden gezüchtet werden. Dies bedeutet, dass ab sofort nur noch Hunde zugelassen werden, die CLAD getestet sind. In der zweiten Generation festgestellte Träger erhalten „Zuchtsperre“ auf der Ahnentafel vermerkt. Als Testmaterial ist nur Blut zulässig. Dies gilt auch für im Ausland stehende Rüden.

Der Hauptzuchtwart kann für einzelne Hunde, die durch Abstammung frei sind, einen GEN-Test anordnen.

Zurzeit ist der Test nur für Irish-Red- und Irish-Red-and-White Setter verpflichtend. Dies gilt jedoch analog für alle Rassen sobald dort nachweislich CLAD auftritt.

Zuchtordnung

ZUCHTZULASSUNGSORDNUNG (ZZO) Anhang 1 zur Zuchtordnung

2.2 Wesen

Die im Standard als typisches Wesen bezeichneten und somit als Zuchtziel erwünschten Verhaltensmuster sind bei Pointern und Settern für ein geordnetes soziales Zusammenleben mit der Umwelt und bei der Abrichtung für die Jagd von entscheidender Bedeutung.

Das von Zucht- und Leistungsrichtern zu beurteilende Wesen setzt sich aus im Erbgut angelegten und den durch die Umwelt geprägten Verhaltensmustern zusammen.

Eerbe und erworbene Verhaltensmuster sind auf Zuchtschauen und Suchen/Prüfungen nicht mehr zu trennen. Bewertet werden kann darum nur noch das am Tage der Veranstaltung gezeigte Wesen (der Phänotyp).

Nicht wesensfest, im Sinne dieser Zuchtzulassungsordnung sind Hunde, bei denen folgende Verhaltensmuster festgestellt werden: Hunde,

- die sich wegen hoher Aggressivität auf einer Zuchtschau, Suche, Prüfung nicht vorstellen (im Feld oder Ring) oder anfassen (z. B. Zahnkontrolle, Hodenkontrolle) lassen,
- bei denen Scheue und/oder ängstliche Haltung gegenüber Fremden auf einer Zuchtschau, Suche, Prüfung festgestellt wurde,
- die auf einer Suche/Prüfung Scheue vor lebendem Wild gezeigt haben,
- die nach den Anforderungen der jeweils gültigen PO des VP&S, der VZPO oder VGPO unerwünschte Reaktion auf den Schuss aufweisen.

Zuchtzulassungsbewertung Schussfestigkeit im Feld und/oder am Wasser gem. VZPO/VGPO:

- uneingeschränkt schussfest
- eingeschränkt leicht schussempfindlich
- Zuchtsperre alle anderen Bewertungen

Regularien zur Wiederholung des Schusstestes:

Jede erstmalig festgestellte Einschränkung der Schussfestigkeit, im Feld oder im Wasser kann einmalig innerhalb von vier Wochen ab dem Prüfungsdatum durch einen erneuten Schusstest entsprechend der Bedingungen der Prüfungsordnung überprüft werden. Der Antrag muss unmittelbar nach der Prüfung, spätestens jedoch innerhalb einer Woche, bei der Obfrau / dem Obmann für das Prüfungswesen gestellt werden.

Zuchtzulassungsbewertung in Bezug auf das allg. Wesen:

- uneingeschränkt wesensfest
- Zuchtsperre ➔ alle anderen Bewertungen

2.3 Rassebild

Es ist u.a. Zuchtziel, dass alle im Verein für Pointer und Setter e.V. gezüchteten Hunde hinsichtlich ihres äußeren Erscheinungsbildes und der Leistungseigenschaften den bei der FCI hinterlegten Standardbestimmungen der Mutterländer entsprechen.

Die Rassebilder, die in den Standards der fünf englischen Vorstehhundrassen festgelegt sind, unterteilen sich grundsätzlich in die Komponenten des äußeren Erscheinungsbildes und der gewünschten Leistungseigenschaften. Zur Erreichung des Zuchtzieles stehen sie gleichwertig nebeneinander.

2.3.1 Äußeres Erscheinungsbild

Es werden nur Pointer und Setter zur Zucht zugelassen, die auf einer Ausstellung den unten geforderten Formwert erhalten haben. Die Beurteilung muss in einer Wettbewerbsklasse erfolgt sein. Die Bewertung muss mindestens „sehr gut“ lauten.

2.3.2 Leistungseigenschaften

Neben den allgemeinen jagdlichen Anlagen wie Wildschärfe, Wasserfreude und Apportierlust sollten sich die englischen Vorstehhunde gegenüber den kontinentalen Vorstehhundrassen besonders durch hohe Leistungen in den Fächern Nase, Suche (Stil der Suche, Schnelligkeit und Ausdauer) und Vorstehen auszeichnen. Jeder Zuchthund sollte auf einer Spezialanlagen- oder Leistungsprüfung für englische Vorstehhunde mit Erfolg teilgenommen haben.

Es werden nur Suchen oder Prüfungen (Ausrichtung durch einen deutschen Verein) für eine Zuchtzulassung anerkannt, die nach den jeweils gültigen Prüfungsordnungen der FCI (für englische Vorstehhunde), der vom VDH anerkannten Vereine und Klubs für englische Vorstehhunde (P&S, DPC, ESCD, ISCD GSCD), eine bestandene

Zuchtordnung

ZUCHTZULASSUNGSORDNUNG (ZZO) Anhang 1 zur Zuchtordnung

Anlagenprüfung (Derby, Solms) des Deutsch Kurzhaarverbandes e.V. oder eine bestandene Anlagen- oder Leistungsprüfung (HZP, AZP,VGP) [nicht VJP] des Jagdgebrauchshunde-Verbandes (JGHV), abgehalten wurden.

Voraussetzung für eine Zuchtzulassung ist eine bestandene Anlagen- oder Leistungsprüfung der vorgenannten Verbände und Vereine mit mind. der Bewertung "gut" in den Fächern "Nase", "Vorstehen", "Suche". Prüfungen die nach dem 20 Punktesystem gerichtet werden, werden nur noch ab der Bewertung „sehr gut“ anerkannt.

Für im Ausland bestandene Prüfungen muss in jedem Einzelfall ein Antrag auf Anerkennung beim Obmann für das Prüfungswesen gestellt werden.

3. ZUCHTZULASSUNGSWERT BESTIMMUNG

Der hier gemeinte Zuchtzulassungswert ergibt sich aus der Kontrolle des Wesens, der Augen, der Gebissform, der Zähne und der sicht- und tastbaren Erbfehler; dem äußeren Erscheinungsbild; den nachgewiesenen jagdlichen Anlagen bzw. Leistungen, und der röntgenologischen Untersuchung auf HD.

Der Zuchtzulassungswert wird auf den Ahnentafeln vermerkt.

Beim Zuchtzulassungswert werden folgende Klassifizierungen unterschieden:

3.1 Zuchtzulassungswert "uneingeschränkt"

Zur Zucht uneingeschränkt zugelassen sind alle Setter und Pointer, die die vom Verein für Pointer und Setter e.V. festgelegten Voraussetzungen dieser Zuchtzulassungsordnung erfüllen und Zuchtzulassungsbewertungen ohne Einschränkungen erhalten haben.

3.2 Zuchtzulassungswert "eingeschränkt" (Zähne; Schuss)

Zur Zucht eingeschränkt zugelassen sind Hunde, die Absatz 3.1 erfüllen, jedoch einschränkende Zuchtbewertungen erhalten haben. Die Art der Einschränkung wird vermerkt. Hunde mit einschränkenden Zuchtbewertungen dürfen nur mit Hunden gepaart werden, die nicht die gleiche Einschränkung besitzen.

3.3 Zuchtzulassungswert "Begrenzte Zuchtsperre"

Ohne dass vom Hauptzuchtwart eine "Begrenzte Zuchtsperre" ausgesprochen wurde sind zur Zucht begrenzt gesperrt

- Hündinnen, die vor dem vollendeten 24. Lebensmonat Welpen gewölft haben. Sie dürfen vor dem vollendeten 48. Lebensmonat nicht wieder belegt werden.
- Hunde, deren Besitzern und/oder Eigentümern das Zuchtbuch auf Zeit gesperrt ist.
- Die Zuchtsperre gilt für die Zeit der Zuchtbuchsperrung.
- Welpen, deren beide Elterntiere zum Zeitpunkt der Wurfmeldung Bedingungen dieser Zuchtzulassungsordnung nicht erfüllt hatten, aber zu einem späteren Zeitpunkt noch nachholen könnten (heilbar). Diese Welpen erhalten vorläufige Papiere (grau)

3.4 Unbegrenzte Zuchtsperre

Die auf Lebenszeit gültige Zuchtsperre wird durch den Hauptzuchtwart oder - bei Welpen - durch das Zuchtbuchamt ausgesprochen. Auf den Ahnentafeln wird der Zusatz "Zuchtsperre" eingetragen. Welpen, deren Elterntiere die Bedingungen dieser Zuchtzulassungsordnung nicht mehr nachholen können, erhalten zusätzlich zur Eintragung "Zuchtsperre" auf den Ahnentafeln den Zusatz "nicht nach den Bestimmungen des Vereins für Pointer und Setter e.V. gezüchtet".

Auf Lebenszeit gesperrt werden müssen:

- Hunde, die in einer geforderten Bedingung dieser Zuchtzulassungsordnung die Zuchtbewertung "Zuchtsperre" erhalten haben,
- Hunde, bei denen sich nach bescheinigter Zuchttauglichkeit Zucht ausschließende Mängel zeigen und erkannt werden,
- Hunde, denen durch Verschweigen von Erbfehlern die Zuchttauglichkeit vom Hauptzuchtwart bescheinigt wurde,
- Hunde, bei denen Erbfehler durch Operationen und/oder andere künstliche Maßnahmen verdeckt wurden.

4. Diese Zuchtzulassungsordnung ist Teil der Zuchtordnung.

Zuchtordnung

ZUCHTZULASSUNGSORDNUNG (ZZO) Anhang 1 zur Zuchtordnung

Verein für Pointer und Setter e.V. gegründet 1902

Seite 19 von 32

ZUCHTTAUGLICHKEITSPRÜFUNG (ZTP)

Anhang 2 zur Zuchtordnung des Vereins für Pointer & Setter e.V.

Präambel

Die Zuchttauglichkeitsprüfung dient der Zuchtförderung der im Zuchtbuch des Vereins für Pointer und Setter e.V. (DPSZ) eingetragenen Jagdhunde. Ziel ist es gesunde, leistungsfähige und dem Standard entsprechende Hunde zu züchten.

Die Zucht unserer Hunde beruht im Wesentlichen auf drei Säulen, dem Wesen und der jagdlichen Veranlagung gezeigt auf mindestens einer Anlagenprüfung – Suche, Nase, Vorstehen - und dem Schusstest, der Gesundheit überprüft durch HD-Auswertung, Hörtest und weitere ärztliche Atteste sowie die Feststellung des Zahnstatus bei der neueinzuführenden ZTP. Die Feststellung des Formwertes bei einer Ausstellung und die Beschreibung des Phänotypes auf der ZTP.

Durch die Zuchtzulassungsordnung (ZZO) verbunden mit der ZTP ist eine korrekte und umfassende Datenerfassung unserer Zuchthunde möglich. Bei der ZTP zeigt sich der Zuchtfort- oder -rückschritt besonders übersichtlich und schnell. Die Zuchtzulassungsbestimmung ist Bestandteil der ZZO und ist für alle Züchter des Vereins für Pointer und Setter e.V. verbindlich.

Inkrafttreten

Die Zuchttauglichkeitsprüfung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Teilnahmepflicht

1. Die Vorstellung auf der ZTP ist für alle zur Zucht vorgesehenen Hunde des Vereins für Pointer und Setter e.V. oder eines anderen deutschen Zuchtbuches Pflicht. Für im Ausland stehende Hunde gilt die Zuchtzulassungsordnung unverändert. Für bereits zuchttaugliche Hunde besteht Bestandsschutz. Sie können jedoch an der ZTP auf Antrag teilnehmen um ihre Daten zu erfassen. Am Ende der ZTP steht die Zuchttauglichkeitsschreibung.
2. Die Teilnahme an der ZTP und die Zuchttauglichkeitsschreibung hat in jedem Fall vor dem Belegen der Hündin und vor dem ersten Deckakt des Rüden zu erfolgen. Nachkommen von nicht zuchttauglich geschriebenen, in Deutschland stehenden Hunden, werden nicht in das DPSZ eingetragen.

Zulassungsbedingungen zur Zuchttauglichkeitsprüfung

1. Es werden nur gesunde und geimpfte Hunde zur ZTP zugelassen. Läufige Hündinnen sind vor Beginn der Veranstaltung zu melden.
2. Das Mindestalter für Rüden und Hündinnen beträgt 15 Monate.
3. Importierte Hunde müssen im DPSZ eingetragen sein.
4. Die Zuchtzulassungsbestimmungen gemäß der ZZO müssen erfüllt sein. Die geforderte Prüfung kann nachgereicht werden. Ohne diese bestandene Prüfung besteht kein Anspruch auf die Erteilung der Zuchttauglichkeit. Erfüllt ein Hund die Zuchtzulassungsbestimmungen in allen Punkten muss er zuchttauglich geschrieben werden.
5. Der rechtmäßige Eigentümer muss im Abstammungsnachweis eingetragen und anwesend sein. (Bei in Mehrfachbesitz befindlichen Hunden muss mindestens ein Eigentümer mit Handlungsvollmacht der restlichen Eigentümer anwesend sein)
6. Der Hund muss durch Chip oder Tätowierung eindeutig zu identifizieren sein.

Anmeldung

Die Anmeldung zur ZTP hat schriftlich, mindestens vier Wochen vor dem Veranstaltungstermin, unter Vorlage der Originalahnentafel und der notwendigen Kopien zur Zuchtzulassung an den Hauptzuchtwart zu erfolgen.

Die Gebühren sind für jeden Hund bei der Anmeldung zu entrichten. Diese sind in der Zuchtgebührenordnung festgelegt.

Zuchtordnung

ZUCHTTAUGLICHKEITSPRÜFUNG (ZTP) Anhang 2 zur Zuchtordnung

Durchführung der Zuchtauglichkeitsprüfung

1. Es werden jährlich drei ZTP durchgeführt. Diese sind auf das Bundesgebiet verteilt auszuschreiben und möglichst in Verbindung mit anderen Veranstaltungen des Vereins zu planen. Die drei Termine sind in Heft 1 des jeweiligen Jahres bekannt zu geben. Je nach Bedarf können durch den Vorstand kurzfristig weitere Termine festgelegt werden.
2. Veranstalter der ZTP ist der Verein, vertreten durch den HZW. Die Landesgruppen können mit der Organisation durch den Hauptzuchtwart beauftragt werden.
3. Die Hunde sind einzeln zu beschreiben. Die Beschreibung erfolgt im Stand und in der Bewegung.
4. Jeder der drei Zuchtrichter beschreibt die Hunde einzeln. Aus diesen Beschreibungen wird dann ein einvernehmliches Gesamtergebnis ermittelt.
5. Die Hunde werden mit einem Körmass auf geradem festem Boden gemessen. Das Ergebnis wird eingetragen.
6. Von jedem Hund werden Stand- und Kopffotos vor einem einheitlichen Hintergrund erstellt. Diese werden erst nach Freigabe durch den Besitzer veröffentlicht. Es besteht die Möglichkeit für ältere, ausgewachsene Hunde gegen eine geringe Gebühr, festgelegt in der Zuchtgebührenordnung, ein neues Foto erstellen zu lassen.

Beschreibungskriterien

- Exterieur aufgrund des entsprechenden FCI-Rassestandards
- Wesen, im Rahmen der Formwertbeurteilung und der bisher erfolgten Wesensbeurteilungen bei abgelegten Prüfungen, sowie Feststellung der jagdlichen Eignung
- Gesundheit: z.B. Zahnstatus, HD-Auswertung, Hörtest, etc.

Die Ergebnisse der Beschreibung werden im Zuchtauglichkeitsprüfungsbericht festgehalten. Hunde die sich der ZTP entziehen können nicht beschrieben werden. Sie haben die Möglichkeit noch einmal zu einer ZTP anzutreten. Die Gebühren sind erneut zu entrichten.

Die Prüfungskommission

Sie setzt sich zusammen aus:

- dem Hauptzuchtwart, dieser ist für die Durchführung der ZTP und für die Zuchtauglichkeitsschreibung verantwortlich. Er erfasst die Daten und schreibt die Hunde laut Satzung und ZZO zuchtauglich
- und drei Zuchtrichter, die für die Beschreibung der Hunde zuständig sind.

Die drei Zuchtrichter und ein Ersatzzuchtrichter werden vom Vorstand in der jährlichen Vorstandssitzung anlässlich der GV ausgelost. Ein Richter wird jährlich im Austausch durch den Ersatzrichter ausgewechselt. (Im ersten Jahr sind die in den kommenden zwei Jahren auszuwechselnden Zuchtrichter festzulegen) Somit ist jährlich ein neuer Ersatzrichter zu bestimmen.

Mitglieder der Kommission dürfen nicht über in ihrem Besitz stehende Hunde mitentscheiden. Bei Unstimmigkeiten der beiden restlichen Zuchtrichter entscheidet der HZW mit.

Der Kommission steht es frei, bei einem begründeten Verdacht eines Mangels, ein externes Gutachten einzuholen.

Der Hauptzuchtwart legt den Wert der Zuchtauglichkeit fest:

- Bei Erfüllung aller Zuchtzulassungskriterien uneingeschränkt zuchtauglich.
- Bei Zahnfehler eingeschränkt zuchtauglich (Zähne).
- Bei leichter Schussempfindlichkeit eingeschränkt zuchtauglich (Schuss)

Jeder Eigentümer erhält einen unterzeichneten Zuchtauglichkeitsprüfungsbericht (Kopie HZW). Das Ergebnis wird in die Ahnentafel eingetragen. Die Daten werden mit EDV erfasst und ausgewertet.

Die Ergebnisse (Wert der Zuchtauglichkeit) werden im Nachrichtenheft veröffentlicht. Ein Einspruch verhindert die Veröffentlichung nicht.

Einspruchsrecht

Alle Einsprüche sollen direkt bei der ZTP geklärt werden. Es ist das zweifache Meldegeld zu hinterlegen. Der Besitzer hat innerhalb einer Woche die Möglichkeit, beim HZW schriftlich Einspruch einzulegen. In diesem Schreiben sind die Gründe des Einspruchs klar zu formulieren.

Zuchtordnung

ZUCHTAUGLICHKEITSPRÜFUNG (ZTP) Anhang 2 zur Zuchtordnung

Der HZW wird dann mit dem Zuchtausschuss und dem Vorstand ein Ergebnis herbeiführen.

Widerruf der Zuchttauglichkeit

gemäß Zuchtzulassungsordnung.

- ZTP - Zuchttauglichkeitsprüfung
- ZZO - Zuchtzulassungsordnung
- HZW - Hauptzuchtwart
- GV - Generalversammlung
- DPSZ - Deutsches Pointer und Setter Zuchtbuch

ZUCHTWARTEORDNUNG

Anhang 3 zur Zuchtordnung des Vereins für Pointer & Setter e.V.

1 ALLGEMEINES

Regionalzuchtwarte sind Amtsträger des Vereins für Pointer und Setter e.V. Sie sind für die Zucht mitverantwortlich.

2 REGIONALZUCHTWARTE

Regionalzuchtwarte sollten erfahrene Züchter sein und werden von den Landesgruppen gewählt. Der Hauptzuchtwart ist weisungsberechtigt gegenüber den Regionalzuchtwarten.

3 AUFGABEN DER ZUCHTWARTE

Aufgabe der Regionalzuchtwarte ist es, den Verein für Pointer und Setter e.V. in seinem Streben nach den in der Satzung und Zuchtordnung erklärten Zielen nach besten Kräften zu unterstützen. Gegenüber dem Züchter hat der Regionalzuchtwart in erster Linie eine in allen Fragen der Zucht unterstützende und erst in zweiter Linie eine kontrollierende Aufgabe.

Es gehört auch zu den Aufgaben der Regionalzuchtwarte, den Züchter auf Missstände in seiner Zuchtstätte hinzuweisen und auf Abhilfe zu drängen. Kommt der Züchter den Hinweisen nicht nach, ist der Hauptzuchtwart zu unterrichten.

Der Regionalzuchtwart oder der Hauptzuchtwart hat bei konkreten Verdachtsmomenten hinsichtlich der Haltung und Aufzucht der von uns betreuten Rassen das Recht, zusammen mit dem zuständigen Landesgruppenleiter oder einem von ihm bestimmten Mitglied des Landesgruppenvorstandes jeden Zwinger nach vorheriger, auch kurzfristiger Anmeldung in der Zeit zwischen 9 und 19 Uhr zu besichtigen. Sie können verlangen, dass ihnen alle im Zwinger befindlichen bzw. zum Zwinger gehörenden Pointer und Setter vorgestellt werden.

Über eine solche Besichtigung hat der betreffende Zuchtwart einen Bericht zu fertigen, von dem je eine Ausfertigung an den Landesgruppenleiter, Regionalzuchtwart bzw. Hauptzuchtwart, an das Zuchtbuchamt und den Zwingerinhaber zu senden sind.

Der Bericht ist innerhalb von 14 Tagen zu fertigen und zu versenden.

3.1 Beratung der Züchter

Die Beratung muss immer der Fortentwicklung der Rasse dienlich sein. Sie hat objektiv und nach bestem Wissen zu erfolgen. Grundlagen der Beratung bilden ein allgemeines Wissen über die Grundzüge der Vererbung, gründliche Kenntnisse der Zucht- und Eintragungsbestimmungen, stetes Studium der Zuchtbücher und der Suchen-, Prüfungs- und Zuchtschauergebnisse und die Beachtung der Bekanntmachungen des Hauptzuchtwartes. Dabei gehört es zu den Pflichten der Regionalzuchtwarte, insbesondere auf Zucht schädigende Faktoren zu achten und hierauf die Züchter hinzuweisen. Ein Verschweigen von Tatsachen ist ebenso zu beanstanden wie eine leichtfertige Äußerung von Vermutungen.

Auch in Fragen der Aufzucht muss der Zuchtwart über richtige Ernährung, Entwurmung, Impfung, Verhinderung von Mangelschäden und Haltung der Welpen beraten können; außerdem muss er über allgemeine Kenntnisse des Tierschutzes verfügen.

3.2 Abnahme von Zuchtstätten

Vor der Erteilung eines Zwingerschutzes und bei Wohnungswechsel eines Züchters ist vom Regionalzuchtwart oder seinem Beauftragten die Haltung aller vom Züchter gehaltenen Hunde auf mindestens sehr gute Zwingerhaltung hin zu überprüfen.

3.3 Abnahme von Würfen

Die Abnahme der Würfe obliegt dem Regionalzuchtwart. Er kann Beauftragte für bestimmte Bezirke vorschlagen. Sie müssen die Anforderungen, die für Regionalzuchtwarte gefordert sind, erfüllen.

Wurfabnahmen bei Regionalzuchtwarten muss der Landesgruppenleiter oder ein vom ihm bestimmtes Mitglied des Landesgruppenvorstandes durchführen.

Bei jeder Wurfabnahme prüft der Regionalzuchtwart, ob mindestens sehr gute Haltungsbedingungen gegeben sind.

3.4 Tätowierungen

Die Tätowierung von Wüfeln bis zum Alter von max. 12 Wochen obliegt ausschließlich dem Regionalzuchtwart oder seinem Beauftragten. Über den Zeitpunkt der Tätowierung hat sich der Züchter mit dem Regionalzuchtwart frühzeitig, d.h. mindestens eine Woche vorher, abzustimmen. Der Züchter hat dafür zu sorgen, dass der Regionalzuchtwart, ohne besondere Umstände hinnehmen zu müssen, die Welpen tätowieren kann. Bei fehlenden Voraussetzungen (z.B. Impfungen, Entwurmung usw.) ist es dem Regionalzuchtwart untersagt, betreffende Würfe zu tätowieren. Die Kosten für eine nochmalige Anreise hat der Züchter zu tragen.

3.5 Unterstützung des Zuchtbuchamtes

Die Zuchtwarte haben das Zuchtbuchamt bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.

3.6 Kostenerstattung

Die durch den Züchter ausgelösten Aufwendungen des Regionalzuchtwartes gehen nach der jeweils gültigen Zuchtgebührenordnung des Vereins für Pointer und Setter e.V. zu Lasten des jeweiligen Züchters. Er hat dem Regionalzuchtwart vor der Zwinger- bzw. Wurfabnahme den Betrag (nach ZGO Anhang 3) unaufgefordert zu überreichen.

Hat der Züchter schuldhaft (vorsätzlich oder fahrlässig) die Nachfrage des Zuchtbuchamtes, Regionalzuchtwartes ausgelöst, gehen alle entstandenen Kosten zu Lasten des Züchters. Diese Kosten sind vom Zuchtbuchamt gegenüber dem Züchter geltend zu machen und ihre Erstattung zugunsten des Regionalzuchtwartes bei der Vereinskasse zu veranlassen.

In Zweifelsfällen entscheidet der 1. Vorsitzende nach pflichtgemäßem Ermessen.

Diese Zuchtwarteordnung ist Teil der Zucht- und Eintragungsbedingungen und gilt als Teil der Zuchtordnung.

ZUCHTGEBÜHRENORDNUNG

Anhang 4 zur Zuchtordnung des Vereins für Pointer & Setter e.V.

In der Zuchtgebührenordnung werden die Gebühren für die Inanspruchnahme des Zuchtbuches des VPuS wie folgt festgesetzt:

Normalgebühren:

Wurfeintragung (1 Deckschein, Wurfmeldeblatt, Zuchtbuch-einmalig)	60,00 €
Deckschein (1 Deckschein wird mit der Wurfeintragung verrechnet)	15,00 €
Ahnentafel (incl. Leistungsbuch)	22,00 €
Wurfabnahme	120,00 €
Wurfabnahme (bei Landesgruppenwechsel)	150,00 €
Ahnentafel Zweitschrift (einschl. Bearbeitungsgebühr.)	30,00 €
Leistungsbuch (einschl. Versandkosten)	12,00 €
Einzeleintragung (einschl. Leistungsbuch)	30,00 €
Eintragung der Zuchtauglichkeit (für Hunde von Nichtmitgliedern)	50,00 €
Internationaler Zwingerschutz (Wird über den VDH bei der FCI beantragt)	160,00 €
Ablehnung des Zwingersnamens	20,00 €
Zwingerschutzerweiterung/Übertragung	40,00 €
Zuchtstättenbesichtigung	120,00 €
Zuchtstättenbesichtigung (bei Landesgruppenwechsel)	150,00 €
Erneute Zuchtstättenabnahme durch RZW	120,00 €
Erneute Zuchtstättenabnahme durch RZW (bei Landesgruppenwechsel)	150,00 €
HD-Formular erhältlich bei der Geschäftsstelle (einschl. Auswertung und Versand)	30,00 €
HD-Formulare /Züchterpauschale – gilt, wenn für einen kompletten Wurf HD-Formulare angefordert werden. Die Formulare sind Wurf gebunden	a' 20,00 €
HD-Formular Obergutachten erhältlich bei der Geschäftsstelle (einschl. Auswertung und Versand/HZW *)	75,00 €
Einzelbeurteilung (vom HZW angeordnet)	100,00 €
Zuchtbuch (zu beziehen über das Zuchtbuchamt)	21,00 €
Zuchtordnung (zu beziehen bei der Geschäftsstelle)	5,50 €

Sondergebühren:

Fristüberschreitungen (gem. 2.2; 6.1.3; 6.2.2; 7.1)	
1 Ahnentafel	40,00 €
Wurfeintragung (einschl. Deckschein u. Wurfmeldeblatt)	120,00 €
Bei Verstößen gegen die Zuchtordnung Gem. 4.1.2, 4.1.3, 4.1.4, 4.1.6 der ZO	
1 Ahnentafel	80,00 €
Wurfeintragung (einschl. Deckschein u. Wurfmeldeblatt)	160,00 €
Registrierbescheinigung:	
Mitglieder:	
Einzelbeurteilung, d. Phänotyps	55,00 €
Registrierungsgebühr	110,00 €
Nichtmitglieder:	
Einzelbeurteilung, d. Phänotyps	110,00 €
Registrierungsgebühr	220,00 €
Die Gebühr für die Zuchtauglichkeitsprüfung beträgt	40,00 €

Zuchtordnung

ZUCHTGEBÜHRENORDNUNG Anhang 4 zur Zuchtordnung

NEUZÜCHTERREGELUNG

Anhang 5 zur Zuchtordnung des Vereins für Pointer & Setter e.V.

Mitglieder die im Verein für Pointer und Setter eine Zuchtstätte anmelden wollen müssen folgende Bedingungen erfüllen:

- Mindestens drei Jahre Mitgliedschaft im Verein für Pointer und Setter e.V.
- Nachweis über den Besuch von mindestens einer GV und einer Landesgruppenversammlung.
- Nachweis über den Besuch zweier Züchterseminare (Verein oder VDH).
- Von den Bewerbern ist ein Züchter mit mind. 5 selbst gezogenen Würfen als Züchterpate zu benennen. (Formlose Einwilligung des Paten ist vorzulegen.)
- Kenntnisse der Zucht- und Zuchtzulassungsordnung sowie über die Rasse/Rassen und den/die Rassestandard/s sind obligatorisch.

Beschlossen am 07.06.2008 auf der Vorstandssitzung 2008 in Egestorf.

Die Zuchtgebührenordnung tritt mit der Veröffentlichung im Nachrichtenheft, zum 01. September 2008, in Kraft.

Die Zuchttauglichkeitsprüfung (ZTP) mit den entsprechenden Änderungen der Zuchtordnung (ZO) und der Zuchtzulassungsordnung (ZZO) tritt am 01.01.2009 in Kraft.

(Veröffentlicht im Nachrichtenheft 4/2008)

MINDESTANFORDERUNGEN AN DIE HALTUNG VON HUNDEN IN ZWINGERN

(als Grundlage diente die Musterordnung des VDH)

§ 2 des Tierschutzgesetzes vom 25. Mai 1998 (BGB 93, Teil I, Nr. 30, S. 1105 ff) verlangt, dass

1. jeder, der ein Tier hält oder zu betreuen hat, dieses Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltensgerecht unterzubringen hat und
2. daß er die Möglichkeiten des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken darf, dass ihm Schmerzen, vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden.

Diese Selbstverständlichkeiten sind im folgenden konkretisiert in Form von Mindestanforderungen, die an Züchter und an die Haltung und Unterbringung ihrer Zuchthunde und Welpen gestellt werden.

Kontrollorgane sind die Zuchtware des jeweiligen Rassehundevereins, die sowohl bei der Zulassung eines Zwingers als auch bei den weiteren Überprüfungen die Gegebenheiten zu kontrollieren haben und Beanstandungen an den Klub-(Haupt)zuchtwart oder Zuchtleiter weiterleiten müssen.

Begriffsbestimmungen:

Welpen: Hunde bis zur 16. Lebenswoche

Zuchthunde: Hunde im zuchtfähigen Alter (siehe VDH-Zuchtordnung)

- Junghunde, die noch nicht das zuchtfähige Alter erreicht haben

-..Hunde, die das zuchtfähige Alter bereits überschritten haben

Züchter: Eigentümer oder Besitzer (z.B. Zuchtmieter) zuchtfähiger Hunde, der im zuständigen Rassehundeverein einen eingetragenen Zwinger besitzt und mit den in seinem Besitz befindlichen Hunden züchtet.

Zwinger: Im Folgenden unter Punkt C. aufgeführte Haltungsformen von Zuchthunden. Die Erlaubnis zum Führen eines Zwingers erteilt der zuständige Rassehundeverein gem. den Richtlinien des VDH unter Vergabe eines geschützten Zwingernamens.

A. ERNÄHRUNG

„Angemessene Ernährung“ bedeutet, dass sich jeder Züchter über den besonderen Nährstoff bedarf seiner Hunde informieren und der Leistung angepasste Nahrung verabreichen muss. Kenntnisse darüber hat sich jeder Züchter aus entsprechender Fachliteratur anzueignen. Im übrigen wird darauf hingewiesen, dass sowohl bei der Futterzubereitung wie auch bei der Aufbewahrung des Futters auf größtmögliche Hygiene zu achten ist.

B. PFLEGE

Hier muss es deutlicher heißen „rassespezifische“ Pflege, denn jede Rasse stellt andere Anforderungen, was die Pflege des Haarkleides und die Aufrechterhaltung des rassetypischen Aussehens betrifft. Zur Pflege gehört aber in jedem Fall bei jeder Rasse die regelmäßige Kontrolle

- a. des Gebisses auf Zahnsteinbildung;
- b. der Haut und des Kotes auf Ungezieferbefall (Endo- und Ektoparasiten)
- c. der Krallenlänge und
- d. der Sauberkeit der Ohren und Augen.

Entsprechende Hinweise sind der Fachliteratur zu entnehmen.

Bei Kontrollen eines Zwingers muss vom zuständigen Zuchtwart in jedem Fall geprüft werden, ob je nach Anzahl der gehaltenen Hunde der Besitzer die erforderliche Zeit zur Versorgung und Pflege seiner Hunde besitzt, und ob es ihm möglich ist, den gestellten Forderungen nachzukommen. Ist dies nicht der Fall, müssen ihm vom Hauptzuchtwart Auflagen erteilt werden.

C. VERHALTENSGERECHTE UNTERBRINGUNG und MÖGLICHKEITEN zur ARTGEMÄSSEN BEWEGUNG

Es sind folgende Haltungsformen, auch in Kombination untereinander möglich:

- I. Haltung im Hundehaus, in ausgebauten Scheunen, Stallungen oder Garagen

Zuchtordnung

MINDESTANFORDERUNGEN FÜR DIE HALTUNG VON HUNDEN IN ZWINGERN

Sonderanhang zur Zuchtordnung

Verein für Pointer und Setter e.V.

gegründet 1902

Seite 27 von 32

- II. Haltung in offenen oder teilweise offenen Zwingern
- III. Haltung im Haus bzw. in der Wohnung.

I. Die Haltung von Zuchthunden und die Aufzucht von Welpen ausschließlich in einem Hundehaus, ausgebauter Scheune, Stall oder Garage kann nur unter folgenden Bedingungen zugelassen werden:

1. Das **Hundehaus** muss wie folgt beschaffen sein:

- a. Die Wände und der Boden müssen mit einem wärmedämmenden, leicht zu reinigenden Belag versehen sein. Das Dach muss feuchtigkeitsundurchlässig und alle Räume absolut zugfrei sein.
- b. Die Abtrennung von Einzelboxen muß so beschaffen sein, daß sich die Hunde daran nicht verletzen können und ihnen Sichtmöglichkeit nach vorne geboten wird. Im übrigen müssen die Abtrennungen so hoch sein, daß sie von den Hunden nicht überwunden werden können.
- c. Jedem Hund müssen mindestens 8 m² zur Verfügung stehen. Für jeden weiteren, in der gleichen Box gehaltenen Hund werden 3 m² mehr gefordert.
- d. Jede Box sollte direkten Zugang zu einem Auslauf haben, der - selbst wenn nur ein Hund gehalten wird, mindestens 20 m² sein muss.
- e. Das Hundehaus oder die Garage etc. sollte beheizbar sein, wobei eine Temperatur von 18° - 20° zu erreichen sein muss. In umgebauten Ställen oder Scheunen sollte in jeder Box eine Einzelheizquelle angebracht sein. Ist dies nicht möglich, siehe Punkt 1.1 .f, Satz 2.
- f. Jedem Hund muss eine wärmegeämmte Liegefläche zur Verfügung gestellt werden. In großen Räumen, die nicht geheizt oder in denen keine Einzelwärmequellen angebracht werden können, muss für jeden Hund eine doppelwandige, wärmegeämmte, der Größe des Hundes entsprechende Schlafkiste mit Abstand zum Raumboden aufgestellt werden. Die Wärmedämmung ist so auszulegen, dass auch bei niedrigen Temperaturen kein Kondensat in der Behausung der Hunde auftritt.
- g. Für tragende, werfende oder/und säugende Hündinnen und deren Würfe ist ein eigener Raum zu schaffen.

Diese Unterbringung muss folgenden Anforderungen genügen:

- Der Raum darf inkl. dem der Hündin zur Verfügung stehenden Platz bei einer durchschnittlichen Welpenzahl von 8 Hunden nicht kleiner sein als 12 m², wenn kein zusätzlicher Auslauf vorhanden ist.
- Es muss eine Wurfkiste vorhanden sein, die den Erfordernissen einer problemlosen Welpenaufzucht gerecht wird.
- An die Wurfkiste muss ein, bezogen auf seine Ausdehnung, der Wurfgröße und Rasse entsprechender Auslauf angeschlossen sein, der mit einem leicht zu reinigenden, desinfizierbaren Bodenbelag versehen ist.
- Der Hündin muss genügend Platz und eine Liegefläche zur Verfügung stehen, die von ihr leicht, von den Welpen jedoch nicht erreicht werden kann. Als Liegefläche kann z.B. das Dach der Wurfkiste dienen.
- Der Wurf- und Aufzuchttraum muss auf ca. 18° - 20° C temperierbar sein; evtl. ist eine zusätzliche Heizquelle in Form einer Rotlichtlampe über der Wurfkiste bzw. eine Heizplatte unter der Wurfkiste erforderlich.
- Der Raum muss jederzeit sauber, trocken und ungezieferfrei gehalten werden. Er muss gut zu belüften sein und ausreichend von Tageslicht erhellt werden. Die Fensterfläche muss mindestens 1/6 der Bodenfläche betragen.
- Auch dieser Raum sollte möglichst direkten Zugang zu einem Freiauslauf haben, der wie unter 1.3 beschrieben, beschaffen sein sollte.
- h. Die Räumlichkeiten, in denen die Hunde untergebracht sind, müssen des weiteren gut zu belüften sein.
- i. Zu allen wie vorne beschriebenen Anlagen muss fließendes Wasser zur Verfügung stehen.

2. Das Innere des Hundehauses etc. muss stets sauber, trocken und ungezieferfrei gehalten werden.

3. Die Umzäunung des Auslaufes muss so beschaffen sein, dass sich die Hunde daran nicht verletzen können und sie nicht von ihnen überwunden werden kann. In jedem Auslauf muss ein über dem Boden erhöhter Liegeplatz von einer der Anzahl der Hunde angemessenen Größe vorhanden sein. Den Hunden muss außerdem die Möglichkeit geboten werden, sich bei schlechtem Wetter auch außerhalb des Hundehauses

Zuchtordnung

MINDESTANFORDERUNGEN FÜR DIE HALTUNG VON HUNDEN IN ZWINGERN

Sonderanhang zur Zuchtordnung

Seite 28 von 32

etc. an einem trockenen, windgeschützten Ort aufzuhalten. Teile der Auslauffläche müssen besonnt, ein Teil muss mit einem Sonne- bzw. Regenschutz versehen sein. In diesem Bereich sollte sich auch der Liegeplatz befinden.

Ein Bereich des Auslauffläche sollte Naturboden aufweisen; für den anderen Teil sind Platten-, Klinker- oder Betonböden mit guter Oberflächenentwässerung möglich. Zu empfehlen ist als ideale Oberfläche eine dicke Schicht Mittel- und Feinkies.

4. Da ständiger Kontakt mit den Hunden und regelmäßige Kontrolle der Zwingeranlage nicht nur während der Aufzucht eines Wurfes erforderlich ist, kann es nicht genehmigt werden, wenn entsprechende Anlagen weit vom Wohnhaus des Züchters entfernt sind, und er den Zwinger nur ein- oder zweimal täglich aufsucht.
5. Jedem Hund muss täglich mindestens 2 Stunden die Möglichkeit zu freiem Auslauf geboten werden. Das Bewegungsbedürfnis der Hunde kann während eines Spaziergangs oder in großen Freiausläufen befriedigt werden, wobei sich in letzterem Fall der Züchter zusätzlich mit seinen Hunden beschäftigen sollte. Die Freiausläufe dürfen nicht blickdicht von der Außenwelt abgeschottet sein.
6. Allen erwachsenen Hunden sowie den Welpen muss mindestens 3 Stunden täglich menschliche Gesellschaft, Kontakt, Ansprache und Zuwendung geboten werden, wobei hier rassespezifische Bedürfnisse beachtet werden müssen.

Diese Zuwendung muss vom Züchter oder mit ihm in enger Verbindung stehenden Bezugspersonen ausgehen. Welpen ab der 6. Lebenswoche benötigen außerdem ausreichenden Kontakt mit zwingerfremden Personen.

Körperliche Kontakte, auch in Form von Bürsten, sind unerlässlich und dürfen sich nicht auf flüchtiges Streicheln beschränken.
7. Die Forderung des § 2.2 Tier-SchG hat zur Folge, dass eine ständige Haltung von Hunden in kleinen Käfigen (auch Transportboxen) verboten sein muss, da hier dem Hund jede Möglichkeit zu artgemäßer Bewegung genommen wird. Ein „Stapeln“ von Hunden in Boxen ist daher nicht statthaft.

II. Die Haltung von Zuchthunden und die Aufzucht von Welpen ausschließlich in offenen oder teilweise offenen Zwingern kann nur unter folgenden Bedingungen zugelassen werden:

1. Jedem Hund muss mindestens 8 m² Zwingerfläche zur Verfügung stehen. Für jeden weiteren, im gleichen Zwinger gehaltenen Hund sind 3 m² hinzuzurechnen.

Der zusätzliche Auslauf muss eine Grundfläche von mindestens 20 m² haben und den Bedingungen des Punktes I.3. entsprechen.
2. Innerhalb des Zwingers oder unmittelbar mit ihm verbunden, muss jedem Hund ein Schutzraum (Hundehütte) zur Verfügung stehen, der den folgenden Anforderungen genügen muss:
 - a. Der Schutzraum muss allseitig aus wärmedämmendem (z.B. allseitig doppelwandig Holz mit einer Zwischenschicht Steinwolle), gesundheitsunschädlichem Material gefertigt sein. Das Material muss so verarbeitet sein, dass sich der Hund daran nicht verletzen kann. Der Schutzraum muss gegen Witterungseinflüsse Schutz bieten, insbesondere darf Feuchtigkeit nicht eindringen (siehe weiter 1.1 .f.).
 - b. Der Schutzraum muss so bemessen sein, dass der Hund sich darin verhaltensgerecht bewegen und den Raum durch seine Körperwärme warm halten kann. Das Innere des Schutzraumes muss jederzeit sauber, trocken und ungezieferfrei gehalten werden. Als Einstreu empfiehlt sich Stroh, das in regelmäßigen Abständen erneuert werden muss.
 - c. Die Öffnung des Schutzraumes muss der Größe des Hundes entsprechen; sie darf nur so groß sein, dass der Hund ungehindert hindurch gelangen kann. Die Öffnung muss der Wetterseite abgewandt, gegen Wind und Niederschlag abgeschirmt sein, und es muss ein zusätzlicher Windfang in der Hütte eingebaut sein.
 - d. Der Boden des Zwingers muss so beschaffen oder so angelegt sein, dass Flüssigkeit umweltunschädlich versickern oder abfließen kann. Er muss regelmäßig von Kot gereinigt werden.
 - e. Dem Hund muss außerhalb seines Schutzraumes eine Liegefläche zur Verfügung stehen, auf die der Hund sich bei starker Sonneneinstrahlung und hohen Außentemperaturen in den Schatten legen kann.
3. Die Umzäunung des Zwingers und der Auslauf sollten wie unter 1.3. beschrieben beschaffen sein.
4. Die Aufzucht von Welpen in solchen Anlagen kann nur gestattet werden, wenn für die Mutterhündin und deren Wurf für die ersten 6 Wochen ein Raum wie unter 1.1 .g. beschrieben zur Verfügung steht.

Zuchtordnung

MINDESTANFORDERUNGEN FÜR DIE HALTUNG VON HUNDEN IN ZWINGERN

Sonderanhang zur Zuchtordnung

Seite 29 von 32

5. Auch bei dieser Haltungsform gelten die Punkte I.5. und I.6. uneingeschränkt (Auslauf und menschliche Zuwendung) und müssen strikt eingehalten werden.
6. Die ausschließliche Haltung in offenen Zwingern kann für alte Hunde und solche, die keine doppelte Behaarung haben oder kurzhaarig sind, nicht zugelassen werden.

III. Die Haltung von Zuchthunden und die Aufzucht von Welpen im Haus oder in der Wohnung

Werden Hunde nicht im gesamten Wohnbereich gehalten, sondern sind sie in speziellen Hunderäumen untergebracht (z.B. im Souterrain), so müssen diese Räume folgenden Bedingungen entsprechen:

1.
 - a. Die Wände und der Boden müssen mit einem wärmedämmenden, leicht zu reinigenden Belag versehen sein.
 - b. Die Abtrennung von Einzelboxen muss so beschaffen sein, dass sich die Hunde daran nicht verletzen können und ihnen Sichtmöglichkeit nach vorne geboten wird. Im übrigen müssen die Abtrennungen so hoch sein, dass sie von den Hunden nicht überwunden werden können.
 - c. Die Räume sollten beheizbar sein, wobei eine Temperatur von 18° - 20° C zu erreichen sein muss. Die Anbringung von extra Heizquellen in jeder Box ist eine andere, mögliche Lösung.
 - d. Jedem Hund muss eine wärmegeämmte Liegefläche zur Verfügung gestellt werden. In großen Räumen, die nicht geheizt oder in denen keine Einzelwärmequellen angebracht werden können, muss für jeden Hund eine doppelwandige, wärmegeämmte, der Größe des Hundes entsprechende Schlafkiste mit Abstand zum Raumboden aufgestellt werden.
 - e. Die Räumlichkeiten, in denen die Hunde untergebracht sind, müssen ausreichend von Tageslicht erhellt sein. Die Fläche der Öffnungen für das Tageslicht muss mindestens 1/6 der Bodenfläche betragen. Die Räume müssen des weiteren gut zu belüften sein.
2. Für tragende, werfende oder/und säugende Hündinnen und deren Würfe ist in jedem Fall ein eigener Raum zu schaffen, der den Anforderungen des Punktes 1.1.g. entsprechend muss. Ist kein direkter Zugang zu einem Freiauslauf vorhanden, so muss der Züchter der Hündin die Möglichkeit zu ausreichendem, freien Auslauf bieten.
3. Sämtliche Räume, in denen Hunde untergebracht sind, müssen stets sauber, trocken und ungezieferfrei gehalten werden.
4. Die Punkte I.5. - I.7. (Auslauf, Zuwendung, Haltung in Käfigen) gelten uneingeschränkt auch für die Haltung von Hunden im Haus.

IMPRESSUM

Copyright:

Verein für Pointer und Setter e.V. von 1902. Nachdruck nur mit Genehmigung des Vorstandes. Alle Rechte vorbehalten.

Verantwortlich für den Inhalt:

Verein für Pointer und Setter e.V. von 1902, Hauptzuchtwartin, Helga Hesse

Verantwortlich für das Layout:

Verein für Pointer und Setter e.V. von 1902, Schriftleitung, Robert Berwick und 1. Vorsitzender, Wolfgang Bornschein

Druck:

Ottweiler Druckerei, Johannes-Gutenberg-Straße, 66564 Ottweiler